



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat II/24
Sitzungstag:	Dienstag, den 16.12.2008
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	16:30 Uhr
Ende:	19:55 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2008/447

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW - entfällt -

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
- entfällt -

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Bestellung eines Wehrführers und eines stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/415

1.4.2. IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"
Vorlage: V/2008/419

1.4.3. Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Glas an Weiberfastnacht 2009 (19.02.2009)
Vorlage: V/2008/422

1.4.4. Bebauungsplan Nr. 86 Innenentwicklung Siedlung Düsterohl1

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung

3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten (verkürzten) Entwurfsauslegung

4. Beschluss als Satzung

Vorlage: V/2008/425

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2009 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: V/2008/411
- 1.5.2. Shared Services - Kooperation der Kommunen Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth;
weitere Vorgehensweise
Vorlage: V/2008/413/2
- 1.5.3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 14.01.2008
Vorlage: V/2008/412
- 1.5.4. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/417
- 1.5.5. VIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/418
- 1.5.6. XXIV. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/416
- 1.5.7. 3. Änderung der Satzung nach § 34 BauGB für den Ort Dohrgaul
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - 2. Beschluss als SatzungVorlage: V/2008/366

1.6. Anfragen - keine -

1.7. Anträge

- 1.7.1. Vereinheitlichung der Kindergartenbeiträge;
Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2008
Vorlage: A/2008/058 - mitbehandelt bei TOP 1.5.3 -
- 1.7.2. Neugestaltung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Offener Ganztagsgrundschule;
Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2008
Vorlage: A/2008/059 - mitbehandelt bei TOP 1.5.3 -

1.8. Mitteilungen

- 1.8.1. Städtischer Beteiligungsbericht 2007
Vorlage: M/2008/448
- 1.8.2. FiLiA - Frauen innovativ Leben interaktiv Anders, Info-Börse für Frauen anlässlich des Internationalen Frauentages 2009
Vorlage: M/2008/450

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - entfällt -

2.4. Beschlüsse

2.4.1. Vergabe eines Erbbaurechts für das ehemalige Schulgebäude in Thier
Vorlage: V/2008/421

2.4.2. Verkauf eines bebauten Grundstückes
Vorlage: V/2008/424

2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

2.5.1. Ankauf eines Objektes an der Bahnstraße
Vorlage: V/2008/408

2.6. Anfragen - keine -

2.7. Anträge - keine -

2.8. Mitteilungen - keine -



Stadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des Stadtrates,
am 16.12.2008
von 16:30 Uhr bis 19:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Forsting, Guido

Bürgermeister

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU
Billstein, Regina	SPD
Blechmann, Karin	SPD
Bongen, Hermann-Josef	CDU
Brachmann, Peter	SPD
Bremerich, Josef	CDU
Büchler, Willi	CDU
Clemens, Beate	CDU
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG
Funke, Jürgen	CDU
Gehle, Lorenz	CDU
Gottlebe, Joachim	SPD
Grolewski, Joachim	UWG
Grüterich, Norbert	CDU
Höhfeld, Rolf	CDU
Klett, Stefan	CDU
Kohlgrüber, Gerd	CDU
Koppelberg, Harald	UWG
Kremer, Stephan	CDU
Mederlet, Frank	SPD
Palubitzki, Lothar	CDU
Pehlke, Michael Dr.	FDP
Scherkenbach, Friedhelm	CDU
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Schmitz, Annekathrin	CDU
Schmitz, Bernd	CDU
Schneider, Eva	CDU

ab TOP 1.1.2 (16.40 Uhr)

ab TOP 1.1.2 (16.40 Uhr)

Schüler, Heinz	SPD	
Stefer, Michael	CDU	ab TOP 1.4.2 (16.50 Uhr)
Stein, Günter	SPD	
Weingärtner, Bastian	CDU	
Wurth, Ralf	SPD	ab TOP 1.4.4 (16.55 Uhr)

Verwaltungsvertreter

Hachenberg, Friedrich	intern	StOVR
Orbach, Kurt	intern	Stadtkämmerer
Röttgen, Klaus	intern	StVR
Wollnik, Lothar	intern	StVD

Schriftführer

Breuer, Reinhard	intern	StAR
------------------	--------	------

Es fehlte:

Neuhaus, Ursula	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
-----------------	-------------------------

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung des I. Nachtrags zur Einladung unter Berücksichtigung folgender Maßgaben einvernehmlich anerkannt: Die Anträge 1.7.1 und 1.7.2 werden gemeinsam mit der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses unter dem Tagesordnungspunkt 1.5.3 beraten.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Thomas **Saller** vom Wipperfürther Tennis-Club stellt dar, dass der Erwerb der Tennishalle an der Bahnstraße durch die Stadt für Bauhofzwecke nicht nur für den Verein, sondern auch für den Wipperfürther Sport insgesamt und insbesondere für das Freizeitangebot an die Wipperfürther Jugend negative Auswirkungen haben würde. Der Tennis-Club lege Wert darauf, im Falle einer Inanspruchnahme der Halle für städtische Zwecke frühzeitig informiert zu werden. Neben dem Sportangebot an ca. 300 Vereinsmitglieder verschiedener Wipperfürther Tennis-Clubs und 300 bis 500 nicht organisierte Tennisspieler profitiere die Alice-Salomon-Schule von den Hallenplätzen durch eine kostenlose Nutzung.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, es gebe eine einstimmige Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an den Stadtrat zum Erwerb der Halle. Sowohl mit dem Eigentümer als auch mit dem Pächter seien Verhandlungen geführt worden. Der WTC-Vorsitzende Buchheim sei angeschrieben worden, die Fraktionsvorsitzenden seien darüber informiert. Die Situation sei nicht so dramatisch, wie sie ursprünglich erschien.

Es sei nicht so, dass die Stadt auf die Sportvereine keinerlei Rücksicht nehme, wie an vielen Beispielen schnell dargestellt werden könne. Allerdings gebe es für einen gemeinsamen Bauhof mit Hückeswagen keinen alternativen Standort. Es gelte jetzt, einen Ersatz für die Tennishallen zu finden, was in ein bis zwei Jahren auch gelingen werde.

Es müsse klar gestellt werden, dass es nicht primäre Aufgabe der Stadt sei, Tennisplätze bereit zu stellen; entsprechendes tue die Stadt auch bei anderen Sportarten nicht. Die neue Entwicklung bedeute nicht das Aus für den Tennissport in Wipperfürth. Es gebe genügend Vorlaufzeit für eine Ersatzlösung. Ziel der Stadt sei es, die Halle ab 2012 selbst zu nutzen. Die Gastronomie und die Bowlingbahn könnten nach dem derzeitigen Erkenntnisstand erhalten werden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Vorlage: M/2008/447

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW - entfällt -

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - entfällt -

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Bestellung eines Wehrführers und eines stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2008/415

Beschluss:

Herr Stadtbrandinspektor Siegfried Förster wird mit Wirkung vom 01.01.2009 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (6 Jahre) zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth ernannt.

Herr Brandinspektor Peter Rothmann wird mit Wirkung vom 01.01.2009 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (6 Jahre) zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wipperfürth ernannt.

Die Berufung von Herrn Brandinspektor Peter Rothmann in das Ehrenbeamtenverhältnis kann widerrufen werden, wenn ein nach der Laufbahnverordnung erforderlicher Lehrgang nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen wird. Aus diesem Grund erfolgt die Bestellung von Herrn Brandinspektor Peter Rothmann zum stellvertretenden Wehrführer zunächst kommissarisch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"

Vorlage: V/2008/419

Die IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2009 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage:

IV. Änderungssatzung

IV. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“
vom

Auf Grund von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 04.11.2005 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 18.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteiles oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

2. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Brutto-Jahreseinkommen	Mtl. Elternbeitrag
1	bis 19.000,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	22,00 €
3	bis 37.000,00 €	39,00 €
4	bis 49.000,00 €	65,00 €
5	bis 61.000,00 €	106,00 €
6	über 61.000,00 €	144,00 €

Artikel 2

Diese IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Guido Forsting
Bürgermeister

1.4.3 Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Glas an Weiberfastnacht 2009 (19.02.2009)

Vorlage: V/2008/422

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wipperfürth erlässt eine Allgemeinverfügung über ein Verbot des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen für die Zeit vom 19.02.2009 (Weiberfastnacht), 10:00 Uhr, bis zum 20.02.2009, 04.00 Uhr, und beauftragt die Verwaltung, diese Verfügung umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

Allgemeinverfügung

Ratsherr **Kohlgrüber** weist darauf hin, dass die Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur dann einen Sinn ergibt, wenn potentielle Störergruppen nicht in andere Gebiete der Stadt ausweichen. Dieses Ziel müsse in einer konzertierten Aktion mit der Polizei unbedingt erreicht werden, sonst sei auch in den nächsten Jahren ein vernünftiges Feiern in Gefahr.

Ratsherr **Mederlet** äußert die Bitte, dass auch nach Karneval – am besten noch vor Ostern – an einem Runder Tisch mit allen Beteiligten die Erfahrungen ausgetauscht werden. Dazu sollte auch der Ablauf des Karnevalssonntags beobachtet werden.

Auf die Anregung des Ratsherrn **Dr. Pehlke** wird die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung über 24.00 Uhr hinaus auf den folgenden Freitag, 4.00 Uhr, ausgedehnt.

Anlage zu TOP 1.4.3

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) erlässt die nach § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) zuständige Ordnungsbehörde der Stadt Wipperfürth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Donnerstag, den 19.02.2009 (Weiberfastnacht), in der Zeit von 10.00 Uhr bis Freitag, den 20.02.2009 bis 04.00 Uhr, ist im gesamten näher definierten und in der anliegenden Karte eingezeichneten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,35 Litern übersteigen.
2. Im selben Zeitraum ist der Aufenthalt auf öffentlichen Straßen und Wegen in einer Zone von 25 Metern vor dem auf der anliegenden Karte eingezeichneten Bereich nur zu Zwecken des Betretens oder Verlassens desselben oder anliegender Häuser gestattet.
3. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von Getränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbetreibenden tätig sind.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird diese durch Wegnahme der mitgeführten oder benutzten Getränkebehältnisse gemäß §§ 55 Abs. 1 Alt. 2, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 dieser Verfügung wird diese durch Räumung der Zone gemäß §§ 55 Abs. 1 Alt. 2, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Traditionsgemäß wird auf dem Marktplatz der Stadt Wipperfürth alljährlich an Weiberfastnacht ausgiebig Karneval gefeiert.

Die Erfahrungen der Vorjahre haben gezeigt, dass diese Veranstaltung von sehr vielen - insbesondere auch jugendlichen – Personen aus der Stadt Wipperfürth sowie

aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird. Dabei mitgebrachte Getränkebehältnisse werden in der Regel nicht in den dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen entsorgt, sondern achtlos fallengelassen oder gezielt auf dem gesamten Gelände zerstört. Dies hat vor allem in Bezug auf Getränkebehältnisse aus Glas zur Folge, dass das gesamte Gelände mit scharfkantigem Glasbruch überzogen ist, der aufgrund der örtlichen Gegebenheiten an Weiberfastnacht nicht beseitigt werden kann, sondern am folgenden Tag mit hohem Personal- und Materialaufwand entsorgt werden muss. In den Vorjahren kam es stets zu Schnittverletzungen bei den Besuchern der Veranstaltung in nicht geringer Zahl. Eine andere Quelle für erhebliche Verletzungen stellt der ebenfalls in den Vorjahren zu beobachtende Missbrauch der Getränkebehältnisse als Wurfgeschosse dar. Eine solche Gefahrenlage, verbunden mit dem Risiko von Sach- und Personenschäden, ist auch für die Zukunft zu erwarten.

Um dem entgegenzuwirken ist aus ordnungsbehördlicher Sicht nur ein grundsätzlicher Verzicht auf Getränkebehältnisse in dem beschriebenen Umfang geeignet. Dies stellt zwar eine erhebliche Einschränkung für die Besucher der Veranstaltung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Behältnisse soweit minimiert werden kann, dass sie im Verhältnis zur Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist.

Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot erfolgt auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, um die von dem Glasbruch und der missbräuchlichen Zweckentfremdung der Behältnisse als Wurfgeschosse ausgehende Gefahr für Sach- und Personenschäden abzuwehren. Auch stehen das Mittel des Verbotes mitsamt der damit einhergehenden Nachteile für die Besucher und der angestrebte Erfolg einer Verhinderung insbesondere von Gesundheitsschäden für die Besucher in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Gesundheit ist ungleich wichtiger als das freie Mitführen von Getränkebehältnissen in dem beschriebenen Umfang, vor allem auch deshalb, weil mittlerweile genügend Alternativen zu diesen Behältnissen auf dem Markt angeboten werden.

Aufgrund der besseren Kontrollmöglichkeiten ist der Bereich des Mitführungs- und Benutzungsverbotes nicht allein auf den Marktplatz beschränkt, sondern umfasst zum Teil auch die Zugangswege zu diesem.

Zu Ziffer 2:

Das Aufenthaltsverbot erfolgt ebenfalls auf Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW).

Der zu erwartende hohe Besucherandrang macht es nötig, dass für Polizei- und Rettungskräfte die Straßen und Wege zum Marktplatz weitestgehend frei gehalten werden müssen. Ferner ist zur besseren Durchführbarkeit der Überwachung des Verbotes nach Ziffer 1 der Verfügung ein geordnetes Betreten und Verlassen des Bereichs

um den Marktplatz notwendig. Zudem ist eine Verlagerung der Festaktivitäten auf andere Bereiche zu verhindern.

Das einzig geeignete Mittel, um diese Ziele zu erreichen, ist ein vorübergehendes Aufenthaltsverbot in den genannten Zonen mit der Ausnahme des Betretens zum Zwecke des Erreichens bzw. Verlassens des Bereiches der Festaktivitäten auf dem Marktplatz oder in den Zonen anliegender Häuser. Da kein gleich effektives milderes Mittel zur Verfügung steht ist das Verbot auch erforderlich. Die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Besucher ist dabei als gewichtiger zu bewerten als der freie Aufenthalt in den näher bezeichneten Zonen, so dass Mittel und Zweck in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen.

Zu Ziffer 3:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) erfordert Ausnahmen von dem generellen Mitführungs- und Benutzungsverbot der in Ziffer 1 der Verfügung beschriebenen Getränkebehältnisse.

Personen, welche Getränkebehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereiches ansässigen Gewerbetreibenden tätig sind, sind daher von dem Verbot nach Ziffer 1 ausgenommen.

Damit wird eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt. Ebenso wird eine Benachteiligung des im Bereich des Marktplatzes liegenden Handelsgewerbes hierdurch ausgeschlossen.

Zu den Ziffern 4 und 5:

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen.

Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Sach- und Personenschäden ist die Wegnahme der Getränkebehältnisse. Das Mitführungs- und Benutzungsverbot gemäß Ziffer 1 der Verfügung kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Getränkebehältnisse in den definierten Bereich gelangen. Anders als durch Wegnahme der Behältnisse ist dies nicht sichergestellt. Der Einsatz des unmittelbaren Zwanges entspricht hier auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, denn er ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Um die Sicherheit der Veranstaltung durch freie Rettungswege zu gewährleisten ist eine Räumung der definierten Zonen die einzig erfolgversprechende Maßnahme. Andere Maßnahmen wären weit weniger effektiv als die Räumung der Zonen, so dass diese vorliegend nicht in Betracht kommen. Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme sind gegeben, somit ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Ziffer 6:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung das Individualinteresse an der aufschiebenden Wirkung übersteigt, wobei alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwiegen sind.

Zweck der Verfügung ist, wie bereits dargelegt, zum einen der Schutz der Gesundheit der Personen, die die Karnevalsveranstaltung besuchen, zum anderen die Gewährleistung freier Zufahrtswege für Polizei- und Rettungskräfte. Demgegenüber stehen die Individualinteressen am Mitführen und Benutzen von Getränkebehältnissen und am ungehinderten Aufenthalt in den näher beschriebenen Bereichen.

Die Zweckerreichung wird nur durch die sofortige Vollziehung gewährleistet, da die Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf die beschriebenen Gefahren in vollem Umfang bestehen lassen würde. Insofern übersteigt das Interesse an der sofortigen Vollziehung mögliche Individualinteressen an einer aufschiebenden Wirkung, daher wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis der Verwaltung der Stadt Wipperfürth

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Wipperfürth in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher be-

hoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außerge-
richtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

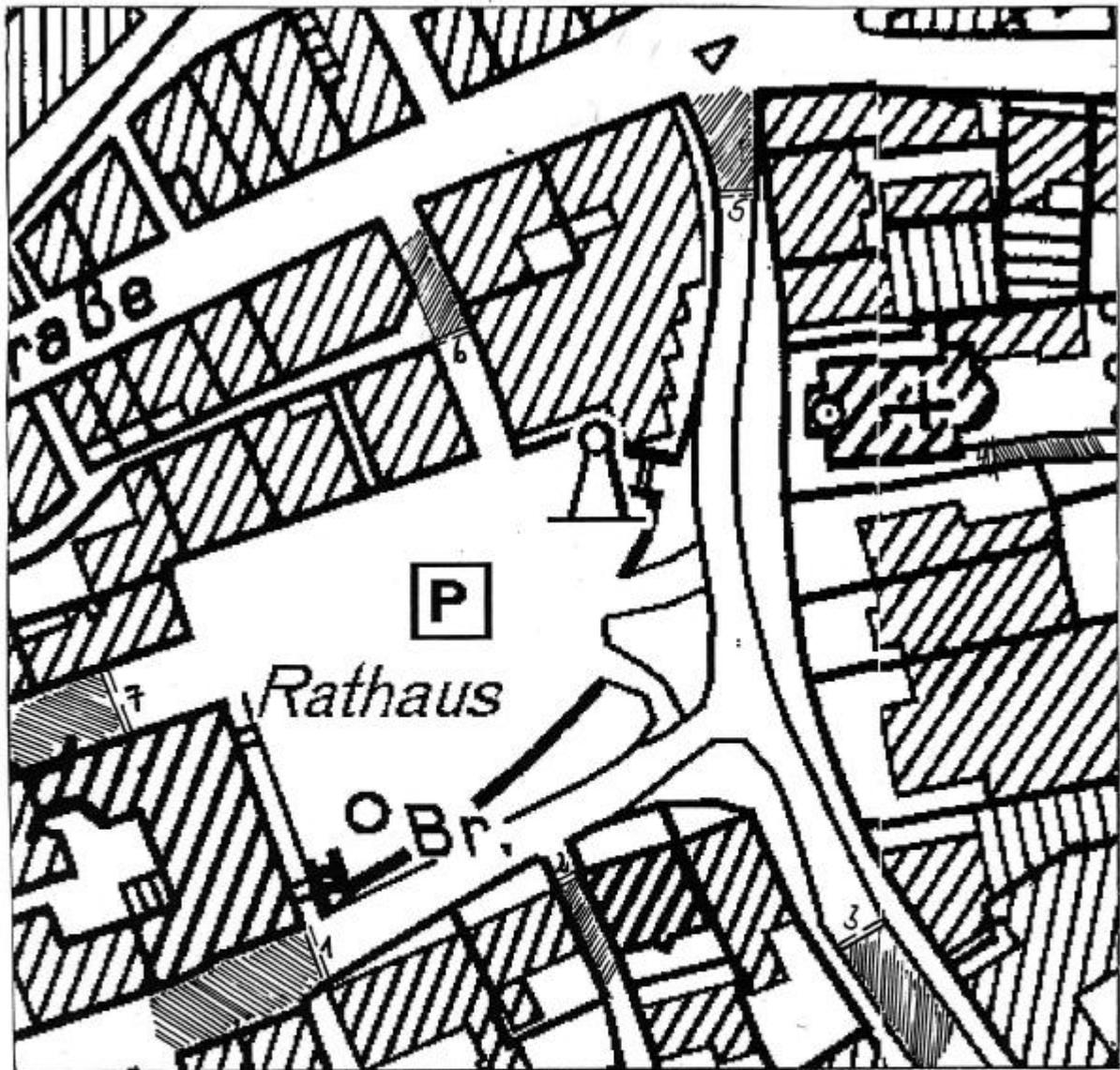
Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwal-
tungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt ge-
macht.

Stadt Wipperfürth

Der Bürgermeister

Wipperfürth, den

Guido Forsting
Bürgermeister



1 - 7 Einlass- und Kontrollstellen

 begrenzte Aufenthaltsbereiche

1.4.4 Bebauungsplan Nr. 86 Innenentwicklung Siedlung Düsterohl

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung**
- 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung**
- 3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten (verkürzten) Entwurfsauslegung**
- 4. Beschluss als Satzung**

Vorlage: V/2008/425

Beschluss:

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung**

Schreiben Nr. 1 vom 12.09.2007

Teilanregung 1

Der Antragsteller regt die Bebauung der Freiflächen des Flurstückes 198 mit einem Mehrfamilienhaus und mehreren Garagen/Stellplätzen an.

Die Bebaubarkeit der Freiflächen des Flurstückes Nr. 198 ist städtebaulich vertretbar, weil für ein weiteres Wohngebäude an der Eberstraße auch in Zukunft kein Stellplatzdefizit zu erwarten ist und die städtebaulichen Freiräume vorhanden sind. Die Randlage des Bauplatzes und die eingeschränkte Erschließungsqualität der privat zu erstellenden Zuwegung ermöglichen eine auf maximal 2 Wohneinheiten festgesetzte 2-geschossige Wohnbebauung.

- à Der Anregung wird mit Beschränkung auf ein Zweifamilienhaus gefolgt. Die Planfassung wird entsprechend geändert.

Teilanregung 2

Die angeregte Errichtung von Stellplätzen vor dem Doppelhaus Nr. 9-11 senkrecht zur Ebertstraße wird mit Festsetzungen zur Begrünung in den Planentwurf aufgenommen.

- à Der Anregung wird gefolgt. Die Planfassung wird entsprechend geändert.

Teilanregung 3

Der Anregung folgend wird ein Baufenster für ein 2-geschossiges Wohnhaus festgesetzt. Die verbleibenden Freiflächen der heutigen Grünfläche entlang des Fußweges zur Grundschule St. Nikolaus/Ostlandstraße sind gemäß Festsetzungen mit 6 Obstbäumen zu bepflanzen.

- à Der Anregung wird gefolgt. Die Planfassung wird entsprechend geändert.

Schreiben Nr. 2 vom 28.09.2007

Der Antragsteller regt an, zu den ca. 4 vorhandenen Stellplätzen an der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 403 8 zusätzliche entlang der Böcklerstraße festzusetzen.

Städtebaulich und verkehrstechnisch vertretbar ist die Errichtung einer privaten, eingegrünter Stellplatzanlage mit Zufahrt von der Böcklerstraße nördlich des Wohnhauses Nr. 7. Die Stellplatzanlage kann die 4 bereits vorhandenen Stellplätze integrieren und um weitere 6 Stellplätze erweitert werden.

Die Stellplatzsituation im Straßenraum wird durch die Stellplatzanlage begünstigt, da nur eine zentrale Zufahrt festgesetzt ist, aber zusätzliche Stellplätze geschaffen werden.

Der Antragsteller regt die Senkrechtaufstellung der Stellplätze an der Böcklerstraße an. Hierdurch werden Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum blockiert. Es besteht auch eine Gefahrensituation durch rückwärts ausfahrende Pkw in unmittelbarer Nähe zu dem Kurvenbereich.

à Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Planfassung wird entsprechend geändert.

Schreiben Nr. 3 vom 12.09.2007

Anstelle der zwischen den beiden Häusern Leonhardtstraße 3 und 5 im Planentwurf vorgesehenen Anlage von 10 Stellplätzen wird der Bau von 1 bis 2 Doppelgaragen entsprechend vorliegendem Bauantrag angeregt.

Mit dem Bau von 1-2 Doppelgaragen neben den Gebäuden Leonhardtstraße 3 und 5 würden lediglich die vorhandenen 4 privaten Stellplätze ersetzt und das Planungsziel des Abbaus des Stellplatzdefizits nicht einmal ansatzweise erreicht. Das öffentliche Interesse an der planungsrechtlichen Sicherung von 10 Stellplätzen/Carports wird höher bewertet als der private Vorteil der geplanten Garagen, die neben der erforderlichen Zufahrt zur neuen Sammelstellplatzanlage weiterhin 1-2 Stellplätze (Zufahrtbereich) im öffentlichen Straßenraum blockieren würden. Mit dem Bau der Sammelstellplatzanlage soll die Errichtung von 2 Garagen in Bereich der vorderen und hinteren Bauflucht der o.g. vorhandenen Wohngebäude ermöglicht werden. Diese sind städtebaulich vertretbar, da diese Garagen weder vom baulich freizuhaltenen Grünbereich noch vom öffentlichen Straßenraum wahrgenommen werden.

Der angeregten Festsetzung von Garagen wird aus städtebaulicher Sicht nicht zugestimmt. Im Bereich der seitlichen Gebäudeabstandsflächen ist als integrativer Bestandteil der Stellplatzanlage und nur in Verbindung mit dem gleichzeitigen Bau dieser die Errichtung von 2 Garagen möglich.

à Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Planentwurf wird entsprechend geändert.

Schreiben Nr. 4 vom 13.09.2007

Teilanregung 1

Die Antragstellerin regt die planungsrechtliche Berücksichtigung eines Stellplatzes/Carports an der südlichen Grundstücksgrenze vor dem Haus Leonhardtstraße 11 an.

Die Erstellung eines privaten Stellplatzes vor dem Haus Leonhardtstraße 11 geht zu Lasten eines öffentlichen Parkplatzes im Straßenraum. Es entsteht kein zusätzlicher Stellplatz, zudem ist eine angemessene Eingrünung mangels Freiflächen an diesem Straßenabschnitt nur teilweise möglich.

Anmerkung: Aus oben genannten Gründen ist auch die unmittelbar angrenzende Grünfläche für die Errichtung von Stellplätzen nicht geeignet. Bedingt durch die Größe der Grünfläche käme nur eine Senkrechtsaufstellung der parkenden Fahrzeuge in Frage, was neben dem Wegfall der Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum auch eine Gefahrensituation durch rückwärts ausfahrende Pkw im Kurvenbereich bedeuten würde.

à Der vorgebrachten Anregung wird nicht gefolgt. Die Planfassung wird beibehalten.

Teilanregung 2

Neben den im Planungsentwurf festgesetzten gartenseitigen Anbauten wird auch die Zulässigkeit von Wintergärten und konstruktiv eigenständigen Balkonen im 1. Obergeschoss als kostengünstige Varianten angeregt.

Wintergärten als vollgedämmte bewohnte Glasanbauten stören das städtebaulich beabsichtigte einheitliche Erscheinungsbild der Anbauten.

Die Zulässigkeit von Glas- und Putzanbauten nebeneinander beinhaltet ein satzungsmäßig nicht zu lösendes Gestaltungsdefizit in Form von möglichen aufdringlichen, ungeordneten, sichtschutzverletzenden Anbauten.

Des Weiteren reduzieren die Glasdächer von Wintergärten die Größe der Balkone nicht unerheblich und nehmen ihnen die Funktion als Gartenersatz. Die im Schreiben erwähnten mit dem Rohbau seinerzeit erstellten Balkone der Häuser Leonhardtstraße 2-8 entsprechen nicht der Wohnqualität, die mit den neu festgesetzten Anbauten angestrebt wird.

à Der vorgebrachten Anregung wird nicht gefolgt. Die Planfassung wird beibehalten.

Teilanregung 3

Es wird vorgebracht, die Farbpalette für die Fassaden möge um „frischere Blau-Grautöne“ ergänzt werden.

Die authentische, heute noch vorhandene einheitliche Farbgebung der genossenschaftlich errichteten Siedlungshäuser ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal, das in Verbindung mit den zusammenhängenden Grünzügen die zeilenartige Gebäudekubatur dezent zurücktreten lässt.

Da zur Milderung der Stellplatzdefizite städtebauliche Eingriffe durch den Bau von Stellplatz-/Carportanlagen in die Grünzüge nicht zu vermeiden sind, soll die in den Festsetzungen bereits zugestandene alternative Farbgestaltung der Fassaden we-

gen des dann zu erwartenden unruhigen und aufdringlichen Erscheinungsbildes nicht erweitert werden. Bereits die für die Anbauten zulässige Helligkeitsstaffelung bewirkt eine städtebaulich vertretbare farbliche Gliederung der Gebäudefassaden.

- à Der vorgebrachten Anregung wird nicht gefolgt. Die Planfassung wird beibehalten.

Schreiben Nr. 5 vom 13.09.2007

Teilanregung 1

Es wird vorgebracht, dass Hinweis und Aufeinanderfolge der Termine der Bürgerbeteiligung zu kurzfristig und diesbezüglich Fristen nicht eingehalten worden wären.

Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gibt es keine einzuhaltenden Fristen. Der vorab im September durchgeführten Erörterung der Planung mit den Bürgern wird eine im Verfahren nach BauGB vorgeschriebene öffentliche Entwurfsauslegung folgen. Hinweise auf die Bürgerinformationsveranstaltung waren frühzeitiger als im Anschreiben angegeben; die Beteiligungsfrist bis 14.09.2007 wird nicht erwähnt.

29.08.2007	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU)
01.09.2007	Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung (BLZ) und öffentliche Bekanntmachung (Aushang Rathausstreppe) mit Hinweis auf Bürgerinformationsveranstaltung und Planaushang
04.09.2007	Presseartikel BLZ und Anzeigen-Echo vom 05.09.2007
06.09.2007	Bürgerinfo, Veranstaltung in der Aula Konrad-Adenauer-Hauptschule

zusätzlich:

07.09.2007 bis 14.09.2007	Planaushang Altes Stadthaus, Marktplatz 15 – Gelegenheit zur Erörterung und Vorbringung von Stellungnahmen
------------------------------	--

Die Zweifel an der ordnungsgemäß durchgeführten frühzeitigen Bürgerinformationsveranstaltung sind unbegründet. Ein Widerspruchs- bzw. Einspruchsrecht gegen diese im Planungsverfahren nach BauGB nicht zwingend vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung besteht nicht.

- à Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einwände, dass der Hinweis auf die Bürgerinformationsveranstaltung und die Terminabfolge nicht fristgerecht erfolgt seien, sind unbegründet.

Teilanregung 2

Zu den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten wird angeführt:

Die Teileigentumsverhältnisse wurden in dem Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Obergeschosswohnungen haben keine Entwicklungsmöglichkeiten.

Die geschossweise unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse sind bekannt und waren unter anderem Anlass, die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten für beide Geschosse so groß und flexibel wie städtebaulich vertretbar zu halten.

Für die OG-Wohnungen bestehen durchaus Erweiterungsmöglichkeiten, da nur sie von dem zulässigen Dachausbau mit Gauben profitieren können. Auch der mit dem Anbau zulässige „Balkon“ vergrößert die Nutzfläche der OG-Wohnungen.

- à Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme, das Obergeschoss der vorhandenen Gebäude sei planungsrechtlich nicht ausbaufähig und somit benachteiligt, trifft bewiesenermaßen nicht zu.

Teilanregung 3

Die Einsender bringen vor:

Die festgesetzte, normierte Größe der Anbauten lässt kein rentables Bauen zu und ist nicht abgestimmt auf die Position vorhandener Fenster. Lage und Größe der Anbauten können nicht individuell bestimmt werden. Die örtlichen baulichen und städtischen Gegebenheiten werden nicht ausreichend berücksichtigt, wie dies in der der Verwaltung vorliegenden Bauvoranfrage der Fall sei.

Erklärtes Gestaltungsziel des Bebauungsplanes ist die Wahrung der einheitlichen Gebäudeordnung und Fassadengliederung des vorgefundenen Siedlungsbaus aus den 50er Jahren. Die Festsetzung des Baufensters von bisher 3,75 m x 3,75 m Rohbaumaß für den Anbau berücksichtigt das zu wahrende Gestaltungsprinzip und gewährleistet gleichzeitig eine ausreichende Belichtung der hinter dem Anbau liegenden Räume. Um dennoch die Möglichkeit des Baus größerer Anbauten zu prüfen, wurde eine umfangreiche Gebäudeaufnahme und eine daraus resultierende Haustypisierung vorgenommen. Die Gebäudeaufnahme ergab eine mögliche Anpassung der Anbauten an den jeweiligen Haustyp, ohne die Uniformität in der Kubatur der Anbauten maßgeblich zu zerstören und die Belichtung- und Verschattung angrenzender Fenster zu verhindern. Die Anbauten sind zukünftig grundsätzlich in einer Tiefe von 4,00 m und einer je nach Haustyp variierenden Breite von 3,75 m bis zu 4,50 m zulässig. Unabhängig von einer genauen Prüfung kann im einzelnen Bauantrag eine Veränderung vorhandener Badezimmerfenster oder ähnlichem notwendig werden.

- à Der vorgebrachten Stellungnahme zur Festsetzung der baulichen Erweiterung wird in begründetem Umfang entsprochen.
Der Planentwurf wird entsprechend geändert.

Schreiben Nr. 6 vom 29.09.2007

Die Antragsteller regen an, für das Haus Pollenderstraße 8 auf der Gartenseite die Errichtung von 2 Balkonen darunter 2 Terrassen für die betroffenen Wohnungen zuzulassen.

Der Bebauungsplanentwurf setzt Balkone nur an der Stelle der Anbauten im Obergeschoss fest. Grundrissorientiert sind diese für 2 Wohnungen in diesem Fall an den Flanken der gartenseitigen Gebäudewand festgesetzt. Eine planungsrechtliche Berücksichtigung von Anbauten/Balkonen mittig vor der Fassade ist wegen der dort vorhandenen Bäder nicht möglich. Folglich sind Balkone nur in Verbindung mit dem Bau der Anbauten an den Gebäudeflanken möglich. Die Terrassen sind von den Festsetzungen nicht betroffen und damit wie geplant realisierbar.

- à Der vorgebrachten Anregung wird nicht gefolgt. Die Planfassung wird beibehalten.

Schreiben Nr. 7 vom 08.09.2007

Der Antragsteller teilt seinen Wunsch mit, einen Stellplatz/eine Garage zu pachten/zu erwerben.

In den angesprochenen Bereichen wird planungsrechtlich die Errichtung von Stellplätzen und Carports ermöglicht. Der Bebauungsplan kann die privatrechtliche Umsetzung nicht regeln.

à Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2.1 Schreiben Nr. 1 des Oberbergischen Kreises vom 31.07.2008

Aus der Sicht des vorhandenen Immissionsschutzes wird angeregt, „die Häuserzeile östlich entlang der Kolpingstraße unbeplant zu lassen (unbeplanter Innenbereich)“. Auf keinen Fall sollte diese Zeilenbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Bebauungsplan Nr. 86 festgesetzt werden, um potentiellen Rechtsansprüchen der Anwohner gegen die Firma Voss keine Grundlage zu geben.

Planungsrechtliche Einschätzung

- Die in o.g. Schreiben erwähnte Lärmvorbelastung, wie sie sich aus der Gemengelagesituation für die östliche Bebauung der Kolpingstraße erklärt, stellt ein besonderes Regelungserfordernis zur städtebaulichen Entwicklung der Siedlung Düsterohl entsprechend den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 86 dar, das nur durch Verbleib dieser Flächen im Bebauungsplan berücksichtigt werden kann.
- Bei einem Verzicht auf Bauleitplanung an der Kolpingstraße und der daraus resultierenden Bewertung als unbeplantem Innenbereich fehlt diesem Siedlungsabschnitt die planungsrechtliche Grundlage für bauliche Maßnahmen zur Behebung der städtebaulichen Defizite bezüglich des gestiegenen Wohnstandards und KFZ-Motorisierungsgrades (private Stellplätze).
- In den Lärmgutachten zu den gewerbeorientierten Bebauungsplänen Nr. 47 (Talstraße) und 83 (Armaturenfabrik) wurden am Messpunkt Kolpingstraße nicht die Tabellenwerte für Wohngebiete, sondern die 5 dB(A) höheren Orientierungswerte für Mischgebiete (TA Lärm) angewendet, da es sich um eine historische Gemengelage handelt. In den 80er Jahren wurde eine Lärmvorbelastung von 45 dB(A) nachts für die Bebauung Kolpingstraße vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Köln akzeptiert. Um eine verlässliche planungsrechtliche Grundlage zur Lärmvorbelastung für die

Entwicklung innerhalb der Gemengelage zu haben, ist der Verbleib der östlichen Bebauung an der Kolpingstraße im Bebauungsplanbereich zwingend erforderlich.

- Die Nord-, Ost- und Südfassaden der Gebäude östlich der Kolpingstraße sind aufgrund der Gemengelage und des von der B 237 (Gummersbacher Straße) deutlich abstrahlenden Verkehrslärms vorbelastet. Die TA-Lärm gibt für Wohngebiete in diesem Fall einen Orientierungswert / nachts von 45 dB(A) an. Wie unter Ziff. 1.2 und 1.3 ausgeführt, sollte der überarbeitete Bebauungsplanentwurf einen darunterliegenden Zielwert von 44 dB(A) festsetzen. Dieser liegt deutlich unterhalb der Grenze der Zumutbarkeit (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und der Schwelle der Gesundheitsgefährdung für Wohngebiete in Gemengelagen.
- Die nach Bebauungsplan beschränkten baulichen Entwicklungsbereiche der östlich von der Kolpingstraße gelegenen Wohnbebauung werden entsprechend der festgesetzten Immissionswerte keiner stärkeren Vorbelastung ausgesetzt als die bereits vorhandene. Auch für die vorhandenen Betriebe ergeben sich für ihre bauliche Entwicklung durch die zulässigen Anbauten und Dachausbauten an der Kolpingstraße keine engeren Restriktionen.

Die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch Herausnahme der östlichen Gebäudezeile der Kolpingstraße aus dem Bebauungsplanbereich ist kein praktikabler, Rechtssicherheit gebender Lösungsansatz zur gewollten baulichen Entwicklung in der Gemengelage. Deswegen verbleibt diese Gebäudezeile im Bebauungsplan mit dem Hinweis auf Immissionszielwerte.

Die angesprochene geplante Weiterentwicklung der Betriebe wird durch einen angehobenen Immissionsrichtwert (Nacht) von 44 dB(A) unterstützt.

à Den Bedenken wird nicht entsprochen.

2.2 Schreiben Nr. 2, Firma Voss, vom 10.07.2008

Von der Firma Voss Immobilien und Service GmbH & Co.KG wird die Anhebung des Immissionszielwertes von 43 dB (A) auf 44 dB (A) beantragt.

Wie im Schreiben plausibel dargestellt ist aufgrund fehlender Abschirmmöglichkeiten zum Immissionspunkt Kolpingstraße die Einhaltung von 43 dB (A) lagebedingt nicht möglich. Bisher wurde im Bebauungsplan Nr. 83 Armaturenfabrik ein Orientierungswert (nachts) von 45 dB (A) angenommen.

Der von der Fa. Voss angeregte Immissionsrichtwert von 44 dB(A) für die Kolpingstraße liegt deutlich unter dem Orientierungswert nachts von 45 dB(A) für verkehrslärmdominierte Immissionen im Allgemeinen Wohngebiet WA und ist damit unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung und zumutbar (vgl. Ziff. 1.1) für die Anwohner der Kolpingstraße.

Der Immissionszielwert (Hinweis) wird wie angeregt auf 44 dB(A) erhöht.

à Der Anregung wird gefolgt.

2.3 Schreiben Nr. 3 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 15.07.2008

Die Bedenken der IHK richten sich gegen den im Planentwurf enthaltenen Immissionszielwert von 43 dB(A), der durch die Firma Voss nicht einzuhalten sei. Angeregt wird die Anhebung auf 44 dB(A) im Bebauungsplan Nr. 86 und in dem zugehörigen städtebaulichen Vertrag mit der Firma Voss.

Wie unter Ziff. 1.2 begründet wird der Immissionszielwert auf 44 dB(A) im Hinweis-des Planentwurfes angehoben.

à Der Anregung wird gefolgt.

2.4 Schreiben Nr. 4 der Stadt Wipperfürth, Stadtentwässerung, vom 07.07.2008

Teilanregung 1: Im Hinblick auf die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Entwässerungsanlagen wird angeregt, die Befestigung der Stellplatzflächen nur mit einem versickerungsfähigen Belag zuzulassen.

Die Anregung zur versickerungsfähigen Befestigung von Stellplatzflächen wird als Empfehlung in die Planbegründung aufgenommen und ist in dem städtebaulichen Vertrag mit der Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft GmbH als Bedingung zur Errichtung der Stellplatzanlagen für 19 PKW aufgenommen worden.

Hinsichtlich des hohen Vegetationsflächenanteils der Siedlung Düsterohl und der zu erwartenden zunehmenden Verwendung von Öko-Pflaster aufgrund der reduzierten Niederschlagsgebühr bei teilversiegelten Flächen soll für private Einzelstellplätze keine Festsetzung zur Versickerungsfähigkeit des Belags in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

à Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Teilanregung 2: Südlich der Reihenhäuser Böcklerstraße verläuft ein sanierungsbedürftiger städtischer Mischwasserkanal in den Gartenflächen, der wegen der nicht zugelassenen Überbauung den planungsrechtlich möglichen Anbauten der Häuser 8, 10 und 12 im Wege ist. Eine vorzeitige Umverlegung der Kanalleitung wegen Anbauten ist unter Kostenbeteiligung der Verursacher möglich. Das städtebauliche Ziel der Wohnhauserweiterung durch Anbau ist durch den vorhandenen Kanal generell nicht in Frage gestellt.

Auf die Kanaltrasse wird durch nachrichtliche Darstellung im Planentwurf aufmerksam gemacht. Die Planbegründung erhält einen entsprechenden Vermerk.

à Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Schreiben Nr. 5 der Stadt Wipperfürth / Untere Bauaufsichtsbehörde vom 05.08.2008

Es wird darauf hingewiesen, dass Garagen/Carports mit Wänden zur Nachbargrenze nach Landesbauordnung nur ohne Öffnungen zulässig sind. Diese Eigenschaft erfüllen die bis 1,5 m Höhe zulässigen Verkleidungen nicht.

Für die Seiten der Carportanlage zum Pflanzstreifen wird statt der Verkleidung eine Einfriedung bis 1,50 m Höhe als Stabgitterzaun als zulässig festgesetzt.

à Der Anregung wird entsprochen.

2.6 Schreiben Nr. 6 vom 26.07.2008

Teilanregung 1: Seitens der Wohnungseigentümerin wird angeregt, die im Bebauungsplan vorgesehene Anbaumöglichkeit um eine Fensterachse Richtung Giebelseite wegen veränderter Raumaufteilung zu verschieben.

Von der angeregten Verlegung des Anbaus um eine Fensterachse sind auch die beiden benachbarten Erdgeschosswohnungen aus Gründen der Wohnraumbelichtung und der Gebäudesymmetrie betroffen. Die sich als Spiegelbild zur heutigen Anordnung ergebende neue Formation der Anbauten ist nur ohne Einwende der betroffenen Wohnungseigentümer vertretbar. Sie werden entsprechend beteiligt.

Es handelt sich hier um einen Haustyp, der in dieser Ausprägung einen Sonderfall im Baugebiet Düsterohl darstellt. Änderungen der gestalterischen Zielkonzeption für die Siedlung Düsterohl lassen sich daher daraus nicht ableiten. Die beantragte Änderung ist bei Beibehaltung der Symmetrie städtebaulich verträglich.

à Der Anregung wird unter o.g. Vorbehalt gefolgt.

3. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten (verkürzten) Entwurfsauslegung**

3.1 Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 28.11.2008

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden die mit der Stellungnahme vom 31.07.2008 vorgebrachten Bedenken gegen die planerische Maßnahme, die Bauflächen östlich entlang der Kolpingstraße als allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) festzusetzen, aufrechterhalten. „Auch die Ausführungen hierzu in der Begründung in Kapitel 6.8 helfen da nicht weiter.“

Da die Bedenken nicht durch ergänzende Argumente und Sachverhalte gestützt vorgetragen werden, ist bereits in der Sache unter Punkt 2.1 (Stellung-

nahme Kreis vom 31.07.2008) umfassend abgewogen und entschieden worden.

à Den Bedenken wird nicht entsprochen.

4. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 86 Innenentwicklung Siedlung Düsterohl bestehend aus Planteil und den Textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnisse:

zu Ziffern 1 – 3 en bloc einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

zu Ziffer 4: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2009 mit Haushaltsplan und Anlagen

Vorlage: V/2008/411

Beschluss:

- A) Die von Herrn Rudolf Josef Kemper, Hochstraße 8, 51688 Wipperfürth, am 24.11.2008 schriftlich eingereichten Einwendungen gegen den Entwurf des Haushalts 2009 werden abgelehnt.
- B) Alle investiven Maßnahmen im Haushaltsentwurf 2009 werden bei den für die Einzelmaßnahmen noch erforderlichen weiteren Detailberatungen berücksichtigt. Die im Haushaltsentwurf bereitgestellten Haushaltsmittel bleiben bis zur Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide und bis zur Freigabe der erforderlichen Bauaufträge durch den Haupt- und Finanzausschuss gesperrt.
- C) Über die schriftlich vorliegenden Änderungsanträge der Ratsfraktionen zum Haushaltsentwurf 2009 wird wie folgt beschlossen:

1.) Baubetriebshof

Sämtliche Investitionen für den Baubetriebshof werden der vorbehaltlichen Zustimmung durch den Bauausschuss unterworfen.

Die Verwaltung wird aufgefordert, diesbezüglich ein Konzept vorzulegen, das einerseits die Handlungsfähigkeit im Tagesgeschäft des Bauhofes erhält und andererseits der Zukunftsplanung einer Zusammenlegung des Bauhofes mit Hückeswagen und anderen hinsichtlich Ressourcen schonender Beschaffung berücksichtigt.

2.) Zentrale Immobilienwirtschaft – Raumkonzept Verwaltung / Selbstlernzentrum EvB / neue Gymnastikhalle etc.

Die Verwaltung ist aufgefordert, bis zur Sommerpause 2009 dem Rat (HFA) ein erstes Konzept betreffend Verlagerung Bücherei, Nutzungsänderung Wohnraum, Selbstlernzentrum EvB, Erneuerung Gymnastikhalle) vorzulegen, das die Aspekte Wirtschaftlichkeit (u.a. Investitionskosten je Objekt, Folgekosten), Raumkonzept Verwaltung (Soll/Ist) und die zeitliche Umsetzung beinhaltet.

3.) Gebäudesanierungsmaßnahmen und energetische Erneuerungen

Die Verwaltung ist aufgefordert, zu prüfen und dem Haupt- und Finanzausschuss (Bauausschuss) rechtzeitig vor Beauftragung und Durchführung von im Haushalt bereits veranschlagten Maßnahmen (insbesondere Seite 68 und Seite 69 ff) zu berichten, ob vom Bund (Land) aufgelegte Konjunkturprogramme genutzt werden können und gegebenenfalls die finanzielle Ausstattung der Programme ein Vor-

ziehen von Maßnahmen wirtschaftlicher macht. Insbesondere ist der Aspekt der energetischen Erneuerung noch einmal zu untersuchen und mit dem vorliegenden Energiekonzept für die Stadt abzugleichen und in den Bericht einfließen zu lassen.

4.) Konzept für ein sicheres und sauberes Wipperfürth

Die Verwaltung berichtet den Fachausschüssen (Schule/Soziales und Jugendhilfe) in einer gemeinsamen Sondersitzung über die Ergebnisse konzeptioneller Überlegungen behördenübergreifender Zusammenarbeit, um das Ziel einer sauberen und sicheren Stadt Wipperfürth in allen Bereichen und auch in Abendstunden möglichst umfassend gewährleisten zu können. Gegebenenfalls ist die Ausweitung der personellen Ausstattung zum Beispiel für Straßensozialarbeit mit zu berücksichtigen. Auch ist in diesem Zusammenhang über die praktische Anwendung und die reale Auswirkung des bestehenden Gebührenkatalogs der ordnungsbehördlichen Verordnung betr. Verdreckung der Stadt zu referieren.

Die Kooperation mit Schulen (Was wird derzeit konkret gemacht und was sollte gemacht werden; u.a. Schulsozialarbeit) ist in die Berichterstattung des Konzepts mit einzubeziehen.

5.) Saubere Innenstadt

Der Verdreckung der Innenstadt ist weiter entgegen zu wirken. Insbesondere am Freitag (Markt) sowie nach Festen in der Innenstadt ist eine überdurchschnittliche Verdreckung (z. B. viele mit Müll überquellende Abfalleimer, umher liegender Müll) festzustellen.

Die Verwaltung wird dem Bauausschuss einen aktuellen Sachstandsbericht der Reinigungsarbeiten des Bauhofes und Dritter geben. Anschließend ist darüber zu entscheiden, ob die Maßnahmen hinreichend sind oder ob ergänzende Maßnahmen notwendig sind, die eventuell auch eine Überarbeitung der Marktsatzung erforderlich macht.

6.) Personalausstattung Jugendamt

Die Verwaltung wird dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Haupt- und Finanzausschuss bis April / Mai 2009 berichten, inwieweit nach Prüfung und Beurteilung der aktuellen Lage das Personal im Jugendamtsbereich auskömmlich ist.

Begründung: Es ist von gestiegenen Beratungsanforderungen Hilfesuchender und mitunter gestiegenen Fallzahlen insbesondere in den Bereichen der Jugendgerichtshilfe, Kinderschutz-, Trennungs- und Scheidungsberatungen auszugehen, sowie die geänderte Gesetzeslage durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerechter Maßnahmen, bedingen unter Umständen eine Ergänzung der personellen Ausstattung des Jugendamtes.

7.) Die Verwaltung wird beauftragt, das ausstehende Beleuchtungskataster als Teil der Vertragserfüllung von der BEW einzufordern. In seiner Substanz sollten hier Aussagen zu Leuchten, -standort und Schalt-

kreise enthalten sein.

Die diesjährige Diskussion hat gezeigt, dass keine Optimierungslösungen geplant, gestaltet oder auch verglichen werden können, wenn die entsprechenden technischen Auskünfte fehlen.

Das Einsetzen von moderner Regelungstechnik kann als Alternativlösung zur Dunkelschaltung in vielen Städten schon erlebt werden, nur in Wipperfürth steht der Zug still. Steigende Energiekosten müssen uns dazu zwingen, entsprechende Lösungen zu finden. Das einzufordernde Kataster sollte bis Juni 2009 vorliegen. Der Bürgermeister hat mit entsprechendem Nachdruck diesen Vertragsbestand einzufordern.

- D) Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 4. November 2008 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2009 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen wird unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu A) bis C) beschlossen.

Abstimmungsergebnisse:

Zu A) und B) mit Mehrheit bei einer Gegenstimme
Zu C): mit Mehrheit bei einer Gegenstimme
Zu D): einstimmig (CDU/FDP) bei einer Vielzahl von Stimmenthaltungen *)

- *) Nach ausdrücklichem Hinweis aus der SPD-Fraktion wird festgehalten, dass die Ratsmitglieder, die ihr Handzeichen bei der Frage nach Stimmenthaltungen abgaben, jeweils ihre Gegenstimme abgeben wollten, abweichend von dem von Bürgermeister Forsting mündlich wiedergegebenen Abstimmungsergebnis zu D). **Dementsprechend wird abschließend festgestellt, dass die Haushaltssatzung mehrheitlich beschlossen worden ist.**

Die Fraktionsvorsitzenden **Kohlgrüber, Mederlet und Koppelberg** sowie der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Andreas **Schmitz** halten jeweils für ihre Fraktion die Haushaltsreden, die als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.

Stadtkämmerer **Orbach** teilt mit, dass nach Jahrzehnten erstmals wieder ein Bürger von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf geltend zu machen, über die der Stadtrat heute zu entscheiden habe. Die Stadt habe für 2009 ff. kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sondern zeige den vom Rat zu beschließenden Haushalt bei der Kommunalaufsicht an. Innerhalb eines Monats könne die Kommunalaufsicht dann Einwendungen vorbringen oder Nachfragen stellen.

Zur Abstimmung stehen darüber hinaus Änderungsanträge der vier Ratsfraktionen, die dem Rat entweder mit dem I. Nachtrag zur Einladung (UWG), als Tischvorlagen in den Fraktionssitzungen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) oder als Tischvorlagen (CDU und SPD) zugegangen waren.

Ratsherr **Koppelberg** weist darauf hin, dass der Buchst. B) des CDU-Antrags durchaus auch Ziele der UWG-Anträge mit abdecken könne, allerdings sei darin nicht ausdrücklich die Darstellung der jeweils entstehenden Folgekosten genannt, die nach Auffassung der UWG-Fraktion aber zwingend erforderlich sei.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, den Antrag der CDU-Fraktion durchaus so verstanden zu haben, dass auch die Darstellung der jeweiligen Folgekosten gewollt sei. Ratsherr **Kohlgrüber** erklärt hierzu, dass die UWG-Fraktion viele Dinge hinausschieben bzw. aussetzen wolle wie z.B. die Beplanung des Sur-gères-Platzes. Ziel des CDU-Antrages sei es dagegen, dass es doch schon eine entsprechende Planung gibt, dass aber jede investive Maßnahme vor ihrer Umsetzung dem Haupt- und Finanzausschuss zur Freigabe vorzulegen ist. Dabei sollten auch die Folgekosten dargestellt und bedacht werden. Hintergrund des Freigabevorbehalts sei die sehr unsichere Haushaltslage, die sich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation sehr schnell ändern könne. Die Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN könne die CDU-Fraktion zum großen Teil nicht mittragen.

Ratsherr **Koppelberg** erklärt, es gehe ihm nicht darum, die einzelnen Projekte jeweils zu verhindern, sondern ihre Standards und Folgekosten von allen Blickwinkeln her zu beleuchten.

Es besteht nach einer Diskussion über das Abstimmungsverfahren zunächst Einvernehmen darüber, dass Buchst. B) des Änderungsantrages der CDU-Fraktion gegenüber der Verwaltungsvorlage der weitergehende Antrag ist und gemeinsam mit dem Antrag zu Buchst. A) des CDU-Antrags zur Abstimmung gestellt wird.

Anschließend wird unter C) über die Anträge der Fraktionen abgestimmt, soweit sie sich nach Auffassung der Antrag stellenden Fraktionen nicht bereits durch den Beschluss zu B) inhaltlich erledigt haben und die Fraktionen dies ausdrücklich anzeigen. Diesbezüglich zeigt die SPD-Fraktion an, dass über ihre Anträge 1 bis 6 noch abzustimmen ist. Die UWG-Fraktion zeigt an, dass ihr Antrag Nr. 6 zur Abstimmung gestellt werden soll. Ratsherr Andreas **Schmitz** verzichtet für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf eine Abstimmung über die Anträge seiner Fraktion.

Abschließend wird zur Abstimmung über den Haushaltsentwurf unter Berücksichtigung der voraufgegangenen Teilbeschlüsse A) bis C) abgestimmt.

Anlagen:

Haushaltsrede der CDU-Fraktion:	Anlage 1
Haushaltsrede der SPD-Fraktion:	Anlage 2
Haushaltsrede der UWG-Fraktion:	Anlage 3
Haushaltsrede der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Anlage 4

HH 2009
CDU-Fraktion
Gerd Kohlgrüber

Wipperfürth, 16.12.2008

Sehr geehrter Bürgermeister Forsting, sehr geehrte Ratsfrauen und Ratsherren, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, auf dem Papier ist der Haushalt der Stadt Wipperfürth für das Jahr 2009 sehr erfreulich: Der Haushalt ist ausgeglichen und bedarf nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht – und damit geht es uns besser als anderen Kommunen im Oberbergischen Kreis! Langfristige Kredite können abgebaut werden, viele für Wipperfürth wichtige Investitionen stehen zur Verwirklichung an. Soweit die Papierform! Noch nie stand jedoch die Einbringung, Beratung und Verabschiedung eines Haushaltes der Stadt Wipperfürth in den 20 Jahren meiner Rats-tätigkeit unter so unsicheren Vorzeichen, wie der Haushalt 2009. Keiner von uns kann heute mit Sicherheit sagen ob das, was wir heute verabschieden, die Projekte, die damit verbun-denen Finanzierungen, die Einnahmen usw. in Wirklichkeit so realisiert werden können. Ur-sache für diese fundamentale Unsicherheit ist das zu Ende gehende Jahr 2008, ein Jahr, in dem Licht und Schatten so nahe bei einander lagen und das Licht so hell und der Schatten so dunkel waren: Bis August des Jahres gab es eine Entwicklung für Wipperfürth, die ganz im Gleichklang der positiven Daten für ganz Deutschland verliefen: Sprudelnde Gewerbe-steuereinnahmen, optimistische Prognosen für die heimischen Betriebe und eine gewisse Aufbruchstimmung für Wipperfürth war auch erkennbar. Ein Stopp der Nettoverschuldung und der Beginn des Schuldenabbaus im Bundeshaushalt wurden ebenso prognostiziert wie der mögliche langfristige Schuldenabbau der Stadt Wipperfürth. In diese fast euphorische Stimmung passten die Mitte des Jahres getroffenen Entscheidungen zur die Sanierung des WLS-Bades (ca. 3,6 Mio. €), die Entscheidungen für die Durchführung der Projekte des Wasserquintetts (ca.1,2 Mio. € Eigenanteil), um nur einige größere Maßnahmen zu nennen. Dann das Platzen all dieser Träume innerhalb weniger Wochen, ja Tage. Die globale Fi-nanzkrise mit der nachfolgenden Wirtschaftskrise wird auch vor Wipperfürth im Jahre 2009 nicht halt machen. Ich gehöre nicht zu den professionellen Pessimisten, die landauf landab die Katastrophe herbei reden, aber niemand von uns kann heute im Voraus sagen, wie die Situation in einem Monat aussieht. Die Verwaltung hat daher gut daran getan, die vom Land vorgegebenen Orientierungsdaten nicht zu übernehmen, sondern das Vorsichtsprinzip an-zuwenden, um bei einem möglichen Einbruch der Einnahmen nicht zu tief zu fallen. Erfreu-lich ist in diesem Zusammenhang auch die Senkung der geplanten Kreisumlage, so dass von der Planung bis zur Verabschiedung des HH schon ein nicht einkalkuliertes Polster von ca. 500.000 € vorhanden ist.

Der von uns 2007 eingeschlagene Weg der Konsolidierung muss daher weiter konsequent verfolgt werden, wie es auch das GPA gefordert hat. Auch wenn wir die langfristigen Kredite erfreulicherweise erheblich verringert haben, so werden die Kassenkredite sich jedoch bis zum Jahre 2012 auf 24 Mio. € angehäuft haben. Allein im Jahre 2009 liegt die Belastung für diese Kassenkredite bei 580 000 €. Ein Pulverfass angesichts der unsicheren globalen Fi-nanzlage und eine Bürde, die wir den nachfolgenden Generationen auferlegen. Die CDU-Fraktion hat daher bei der Verabschiedung der Haushalte der letzten Jahre immer einige Einsparungsvorschläge unterbreitet, die auch von der Verwaltung umgesetzt wurden. Leider fanden diese Vorschläge nicht immer die Zustimmung des gesamten Rates. Sparen im öf-fentlichen Bereich wird zwar von allen gefordert, ist aber bei der praktischen Umsetzung nicht sehr attraktiv. Wir werden diesen Weg der Konsolidierung jedoch weiter strikt einhalten. Ich möchte das für das Jahr 2009 in fünf Zielen konkretisieren:

1. Alle geplanten Investitionsmaßnahmen müssen vor der Vergabe gründlich auf ihre Notwendigkeit durchleuchtet werden und an der finanziellen Situation der Stadt Wip-

perfürth im Jahre 2009 je neu gemessen werden, wie es auch die Verwaltung im Vorbericht quasi als Selbstauftrag formuliert hat. (S.11 u. 12)

2. Der von uns festgelegte Zuschuss für das WLS-Bad und die Musikschule darf nicht überschritten werden.
3. Die Interkommunale Zusammenarbeit muss weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, durch Synergieeffekte eine dauerhafte Aufwandsminderung zu erreichen.
4. Die Standards auch bei Pflichtaufgaben müssen überprüft werden.
5. Das Engagement Privater muss noch weiter gefördert werden.

Im Folgenden werde ich diese fünf Ziele an einigen für 2009 zu entscheidenden Projekten erläutern:

1. Investitionsmaßnahmen

Die dramatischen Veränderungen, die Unsicherheiten haben natürlich auch gravierende Auswirkungen auf die im Jahre 2009 und den folgenden Jahren zu tätigen Investitionen. Neben dem Hallenbad ist das im Rahmen des Wasserquintetts beschlossene Sanierungsgebiet Ohler Wiesen, der größte Investitionsposten. Das im Rahmen der Regionale 2010 entwickelte Wasserquintett, mit den beschlossenen Zielen und Planungen, sind für die Stadt Wipperfürth ein Erfolg auf ganzer Linie, der durch die Vergabe des A-Stempels im Sommer seine Krönung erhielt. Den Mitarbeitern der Verwaltung - und Ihnen Herr Barthel besonders - sei dafür herzlich gedankt. Die CDU-Fraktion ist, trotz Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Lage der Meinung, dass die Projekte eine einmalige Chance für die Entwicklung Wipperfürths sind, und wir werden an der Verwirklichung auch weiter festhalten. Es wäre fatal, die weiteren Durchführungen zu stoppen und so das Gesamtkonzept des Wasserquintetts zu gefährden. Doch an diesem Beispiel lässt sich verdeutlichen, wie und was wir im nächsten Jahr vor der Vergabe der einzelnen Maßnahmen klären müssen: In welchem Standard soll der Radweg von Marienheide nach Hückeswagen ausgebaut werden? Kann auf einzelne, unwichtige Investitionen verzichtet werden, ohne dass das Ganze Schaden nimmt? Sind die privaten Eigenmittel des VfR bei der Herrichtung des Kunststoffrasens wirklich sicher? Dasselbe gilt für den Bau des Landschaftsbalkons im Zusammenwirken mit dem VfR-Heim. Eine vorherige rechtliche Absicherung über die Zusagen von Finanzmitteln ist zwingend erforderlich. Andernfalls darf eine Maßnahme nicht verwirklicht werden. Nichtförderfähige Investitionen müssen überdacht bzw. gestrichen werden. Wir sollten frühzeitig im neuen Jahr festlegen, welchen Standard wir an die zu verwirklichenden Einzelmaßnahmen anlegen und eine zeitliche Reihenfolge dafür festlegen um nach Erhalt der Bewilligungsbescheide mit der Vergabe Realisierung der Projekte zu beginnen. An dieser Stelle möchte ich unsere Bedingungen wiederholen, die wir bei den Beratungen zur Verlagerung der Reithalle geäußert haben: Die Stadt muss dem Verein helfen eine geeignete Ersatzfläche zu finden. Diese Hilfe soll auch finanzieller Art sein. Jedoch: ohne erhebliche Eigenmittel des Vereins ist das nicht möglich.

Ein weiteres Beispiel: Die unter dem Titel „Selbstlernzentrum E.v.B.“ aufgeführten 200 000 € mit einem Eigenanteil von 100 000 €, bedürfen ebenfalls einer kritischen Betrachtung. Wir halten das Ziel, die Stärkung der städtischen Bibliothek in Verbindung mit einem Selbstlernzentrum am E.v.B., im Prinzip für den richtigen Weg. Durch diese Maßnahmen kann einerseits der Bestand der Bibliothek gesichert werden, denn unter den Bedingungen eines HSK würden diese Ausgaben als freiwillige Leistungen definiert werden. Andererseits wird dem pädagogisch geforderten Konzept eines Selbstlernzentrums – daher auch die 100.000 € Fördermittel - für das städtische Gymnasium Rechnung getragen. Im Laufe der Beratungen sind im kommenden Jahr noch einige Fragen zu klären: Reichen die veranschlagten Kosten? Wie hoch sind die Kosten für eine neue Gymnastikhalle, wenn das Selbstlernzentrum in die vorhandene alte Turnhalle umziehen soll? Wie ist der zeitliche Ablauf geplant, damit der Unterricht, besonders der Sportunterricht, nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen wird? Muss der Umzug der Bibliothek in die alte Halle wirklich sein, gibt es räumliche Alternati-

ven? Einen Stopp der Planungen halten wir jedoch für falsch, da die Zuschüsse ja nur bei Vorlage eines Konzeptes genehmigt werden. Wer im Bildungsbereich spart, spart an der falschen Stelle!

Ein weiteres Beispiel für die kritische Überprüfung einer Investitionsmaßnahme, wenn auch eines mit erheblich geringerem Investitionsaufwand, sind die unter dem Titel „Erweiterung Westfriedhof“ aufgeführten 34 000 €, die für den Bau einer Urnenwand vorgesehen sind. Zwar hat sich in den letzten Jahren die Bestattungskultur in unserer Gesellschaft geändert, und wir müssen dem auch Rechnung tragen. Vor der Verwirklichung ist jedoch die dem Bedarf angemessene Größe zu klären, ein entsprechender Standort ist festzulegen und eine Veränderung der Gebührenkalkulation vorzunehmen. Da dies erst im Laufe des Jahres geschehen kann, sind wir der Meinung, dass die Mittel zu Gunsten der im Jahre 2008 begonnen Maßnahmen zur Erreichung gleicher Standards auf unseren Friedhöfen eingesetzt werden sollten. Die nicht verbrauchten Mittel werden als Planungsmittel für die o.a. Urnenwand eingesetzt bzw. eingespart.

Es wird unsere Aufgabe im kommenden Jahr sein, auch solche kleineren Maßnahmen vor der Verwirklichung und Vergabe auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

2. Zuschussbedarf WLS-Bad und Musikschule

Die im Jahre 2009 anstehenden Entscheidungen zu Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtanierung des WLS-Bades müssen auf ihre Finanzierbarkeit, Notwendigkeit und Berücksichtigung der Folgekosten vor der Vergabe nochmals überprüft werden. Wir wollen mit Sicherheit keine neue Diskussion über die Zukunft des Bades anzetteln. Aber angesichts eines Gesamtvolumens von 3,6 Mio. €, das nur über Kassenkredite finanziert wird, ist die ständige Überprüfung zwingend notwendig, zumal, wie im UA WLS-Bad berichtet wurde, Nachfinanzierungen möglich sind. Ich darf die handelnden Personen in diesem Bereich bitten, nach dem Grundsatz zu handeln und zu entscheiden: Sicherheits- und Bestandserhaltung gehen vor Schönheits- und Attraktivitätsmaßnahmen. Um es auf den Punkt zu bringen: Dachsanierung ja – Dampfgrotte oder Tepidarium nein! (Niederschrift UA Bad v. 13.11.08.) Der von uns festgelegte Zuschussbedarf von 750.000 € darf auf keinen Fall überschritten werden.

Das GPA bescheinigt uns im Bereich der Musikschule eine sehr gute Bilanz. Wir erreichen in Wipperfürth mit einem geringen finanziellen Aufwand ein qualitativ hervorragendes Ergebnis. Diese Qualität kann nur gehalten werden, wenn bei hohen Anmeldezahlen genügend Übungsräume vorhanden sind. Durch Verlagerung des Unterrichts an den städtischen Schulen in den Nachmittag, kann dies auf Dauer von der Musikschule nicht gewährleistet werden. Wir halten es daher für konsequent, wenn durch den Verkauf anderer städtischer Immobilien ein Haus der Musik eingerichtet wird. Die Arbeit der Musikschule auch im Hinblick auf eine vollständige Privatisierung kann so noch effektiver werden. Jedoch darf auch hier der von uns festgesetzte Kostendeckungsrahmen von 77 % durch neue Investitionen nicht überschritten werden.

3. Interkommunale Zusammenarbeit

Der gemeinsame Bauhof mit der Stadt Hückeswagen und eventuell mit der Gemeinde Marienheide darf nicht das einzige Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit bleiben. Die nach unserer Meinung mit Sicherheit hier zu erwartenden Einsparungen werden auch in anderen Bereichen dazu führen, die Haushaltssituation der Stadt zu verbessern, so dass wir auch weiter unabhängig von der Aufsichtsbehörde Entscheidungen treffen können. Die heute beschlossenen interkommunalen Projekte innerhalb und außerhalb von Shared Services dürfen deshalb nicht das Ende der interkommunalen Planungen sein. Ich kann in diesem Zusammenhang die kleinliche Diskussion um Kosten von Fahrten einzelner Fahrzeuge nicht verstehen. Das ist nichts anders als „Erbsenzählerei“! Wären wir im HSK, so hätten wir bei den uns vorliegenden Unterlagen gar keine Wahlmöglichkeit! Die Kommunalaufsicht würde uns zur Zusammenlegung zwingen!

4. Festlegung von Standards

Die Interkommunale Zusammenarbeit bietet auch eine hervorragende Gelegenheit, die Diskussion über die Standards endlich ernsthaft zu führen. Das Thema ist oft erwähnt, jedoch noch nie konkret angepackt worden. Im Rahmen von Shared Services und mit den Kennzahlen des GPA ist jedem von uns klar geworden, dass in den Kommunen sehr unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Diese Leistungsdiskussion muss nun ehrlich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geführt werden. Unter den gegebenen Haushaltsverhältnissen ist das Leistungsspektrum in der heutigen Qualität auf allen Gebieten nicht mehr zu halten. Das gilt für viele freiwillige Leistungen, wie auch für die Pflichtaufgaben. Dies sollten wir auch den Bürgerinnen und Bürgern deutlich sagen. Als Beispiele seien hier aufgeführt die Anzahl und der Standard der Gemeindestraßen und die hohen Kosten der Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung. Dazu gehört allerdings auch das Vorhalten von zu vielen Klassenräumen in unserem Stadtgebiet, bedingt durch dramatische, demographische Veränderungen. Ein Luxus, den wir uns Gott sei Dank lange unbeobachtet von der BR leisten konnten. Ich empfehle allen hierzu wärmstens den Bericht des GPA und den SEP als Weihnachtslektüre. Die Entscheidung zur Schließung der GS Thier war dann sehr schmerzlich, aber in der Konsequenz folgerichtig. Vorgaben des Landes in Bezug auf die Schüler-Lehrer-Relation und der Druck der BR machten ein Handeln unumgänglich.

Aus dem allen folgt, dass im Jahre 2009 die Diskussion und Entscheidung über die Quantität und Qualität der Standards, auch bei Pflichtaufgaben, ein wichtiges politisches Betätigungsfeld sein muss! Wir erwarten hier von der Verwaltung zügig Vorschläge, die dann in den entsprechenden Ausschüssen beraten werden.

5. Bürgerliches Engagement

Da der Staat und somit auch die Stadt nicht alle Aufgaben des Lebens für die Bürgerinnen und Bürger zur Zufriedenheit erfüllen kann bzw. sich auch aus einigen Bereichen zurückziehen muss, ist bürgerliches Engagement noch mehr zu fördern. Das hohe Engagement der Bürgerinnen und Bürger hat in den letzten Jahren in unserer Stadt schon zu erheblichen Kosteneinsparungen geführt. Die Übertragung der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Sporteinrichtungen, der Musikschulförderverein, die Pflege von Spielplätzen durch Bürgervereine, das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger in sozialen, sportlichen (IG-WLS) und wirtschaftlichen Handlungsfeldern (Wirtschaftsbeirat) sind nur einige Beispiele von vielen. Die Gründung eines Fördervereins für die Bibliothek und die vollständige Privatisierung der Musikschule können im Jahre 2009 weitere zu verfolgende Projekte erfolgreichen Bürgerengagements sein.

Die CDU Wipperfürth hat das Engagement der Bürgerinnen und Bürger durch die Verleihung des CDU-Bürgerpreises seit Jahren besonders hervorgehoben. Gewürdigt wurden bekannte Vereine, Frauen und Männer, aber auch Frauen, die im Stillen arbeiten. Wir freuen uns außerordentlich, dass dieser Preis nun einen Nachahmer gefunden hat und finden diesen Wettbewerb toll, denn ohne das ehrenamtliche Engagement in unserer Stadt würde vieles nicht funktionieren.

Neben diesen aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen muss die Wirtschaftsförderung weiter ein Hauptziel unserer politischen Tätigkeit sein. Im Jahre 2009 sollten daher folgende Maßnahmen zügig verwirklicht werden:

- Das Gewerbegebiet Klingsiepen III muss im kommenden Jahr zur Baureife gebracht werden, so dass im Jahre 2010 mit den Erschließungen und mit ersten Ansiedlungen begonnen werden kann. Parallel dazu müssen nach Bedarf neue Wohnbauflächen entwickelt werden. Die Stadt Wipperfürth steht mit Gewerbe- und Wohnbauflächen in Konkurrenz zu den Nachbarkommunen. Wir können hier leider nicht mit einem direkten Autobahnanschluss aufwarten aber im Rahmen unseres Bodenmanagements sind im letzten Jahr positive Entscheidungen getroffen worden, die den Zuzug von Firmen und von Bürgerinnen und Bürgern gefördert und das Abwandern verhindert

haben. Alle Untersuchungen zur demographischen Entwicklung bescheinigen Wipperfürth hier gut aufgestellt zu sein. Die Zahlen der Bertelsmann-Stiftung zeichnen für Wipperfürth ein positives Bild, zumindest keine erhebliche Verschlechterung. Dazu beigetragen haben und werden – neben der direkten hervorragenden Wirtschaftsförderung in unserer Stadt - ganz wesentlich auch die so genannten „weichen“ Standortfaktoren. Mit Schulen, Kindergärten, den aktiven Dörfern, Sportstätten, Kultureinrichtungen, dem Krankenhaus, den Einrichtungen für Senioren usw. stehen wir im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gut da. Wirtschaftsförderung und die anderen politischen Handlungsfelder bedingen einander, sie können niemals getrennt von einander betrachtet werden.

- Ein leistungsfähiger DSL-Anschluss im gesamten Stadtgebiet, also auch im Außenbereich und in den Dörfern, muss im Jahre 2009 ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet unserer Wirtschaftsförderung sein. Es kann in unserer Stadt keine digitale Zweiklassengesellschaft geben. Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibende auf dem Lande dürfen nicht von der technischen Entwicklung abgeschnitten werden und dadurch wirtschaftliche Nachteile erfahren. Hier muss die Verwaltung mit der Telekom im Jahre 2009 zu konkreten Ergebnissen kommen. Landesförderprogramme liegen bereits vor oder sind in Vorbereitung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, meine Ausführungen können den Focus nur auf eine kleine, begrenzte Anzahl von Themen richten, die im Jahre 2009 von Bedeutung sind. Es wird unsere Aufgabe im kommenden Jahr sein, unter den schwierigen äußeren wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu entscheiden, was für die Entwicklung Wipperfürths unabdingbar ist, was noch finanzierbar ist und auf welche Projekte unter den gegebenen Bedingungen zur Zeit verzichtet werden muss. Wir haben daher auf die Eingabe von konkreten Anträgen, bzw. Aufträgen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des HH 2009 in diesem Jahr verzichtet. Die Gefahr, dass alles was wir heute in Auftrag geben, morgen oder in einem Monat Makulatur ist, ist sehr groß. Es kann allerdings auch sein, dass es volkswirtschaftlich Sinn macht, dass alle Kommunen die Investitionen so schnell wie möglich in Angriff nehmen müssen, da hier die Mittel meist direkt beim Handwerk oder der mittelständischen Industrie ankommt.

Ich denke, meine Ausführungen haben deutlich gemacht, dass es im Jahre 2009 einen ständigen Prozess der Überprüfung einzelner Projekte geben wird. Es ist ein spannendes Jahr zu erwarten. Wir dürfen allerdings auch nicht den Kopf in den Sand stecken und sofort alles streichen oder Planungen stoppen. Wipperfürth muss und wird sich auch in einer von außen herrührenden Krise weiter entwickeln. Ich wiederhole nochmals: Wir sind im Vergleich zu anderen Kommunen im Oberbergischen Kreis sehr gut aufgestellt und werden auch eine mögliche Krise besser meistern als andere Kommunen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf mich ganz herzlich bei Ihnen, Herr Bürgermeister Forsting, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken. Dieser Dank gilt natürlich auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung. Mein besonderer Dank gilt heute schon einmal unserem „Nochkämmerer“ Kurt Orbach. Fach- und sachkundig hat er uns, wie in all den Jahren zuvor, wieder durch die schwere Haushaltsmaterie geführt. Teils ermunternd, teils warnend, aber immer mit einem gesunden Maß an Humor. Lieber Kurt, Funktionen und Ämter, die von Menschen ausgefüllt werden, sind ersetzbar, der Mensch selbst jedoch nicht. Vielen Dank!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen - von dieser Stelle letztmalig - ein besinnliches, ruhiges und friedliches Weihnachtsfest.

Frank Mederlet SPD Fraktion
Rede zum Haushalt 2009 Stadt Wipperfürth - Rat 16.12.2008

[Es gilt das gesprochene Wort]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Verehrte Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Lassen Sie mich zunächst dem Kämmerer und seinem Team recht herzlich für die gute Zusammenarbeit und verlässliche Hilfen im Zusammenhang mit der Haushaltsberatung danken. Wenn ich das richtig sehe, ist das der letzte Haushalt den der Kämmerer Kurt Orbach mit zu verantworten hat. Lieber Kurt Orbach, schon an dieser Stelle sage ich dir den ehrlichen Dank und Anerkennung für deine Arbeit, nicht nur in der Kämmerei, sondern eben auch besonders in der WEG. Du hast den Karren WEG wieder flott gemacht, hast das Thema lokale Wirtschaftspolitik auch in dem von uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten oftmals postuliertem Sinne – nämlich lokale Wirtschaftspolitik auch als eine Bringschuld und Serviceleistung der Stadt zu begreifen – voran gebracht.

Dem Nachfolger, Herrn Trompetter, wünschen wir einen guten Einstand und Setzen auf eine ebenso Vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Zukunft.

Der Haushalt selbst ist ein Abbild der Vorhaben und Pflichtaufgaben, die die Stadt für ihre Bürgerinnen und Bürger leistet bzw. leisten will. Nicht enthalten sind die unzähligen Leistungen, die die Bürgerinnen und Bürger in ehrenamtlicher Arbeit für unsere Stadt, für unser Gemeinwesen in tausenden von Stunden im Sport, in der Kultur, im sozialen und caritativen oder musikalischen Bereich verrichten. Sie sind es, die den Zusammenhalt unseres Gemeinwesens sicherstellen.

Ihre Arbeit ist der Kit für den Zusammenhalt unseres Gemeinwesens; sie sorgen für die menschliche Wärme. Dafür Dank und Anerkennung.

Nun ließe sich wieder einmal Vieles zu den Rahmenbedingungen von Kommunalpolitik sagen. Tatsache ist, und daran lässt auch Herr Forsting keinen Zweifel, dass die CDU-geführte Landesregierung nicht gerade durch Kommunalfreundlichkeit glänzt, sondern sich vielmehr gegenüber der kommunalen Familie als kein verlässlicher Partner erweist. So eben auch gegenüber der Stadt Wipperfürth und ihren Bürgern zB beim Rückzahlungsanspruch Fonds deutsche Einheit, wo rund 1 Mio Euro vor-enthalten werden. Und auch hat sich die „Privat vor Staat Mentalität der Konservativen als Trugschluss erwiesen. Nun ist der Staat auf einmal wieder gut genug, um das moralisch verwerflich angerichtete Desaster der „freienKräfte der Finanzwelt“ wieder zu heilen. Genug davon. Lassen sie mich über das kommunale Geschehen in Wipperfürth sprechen.

Dem vorgelegten Haushalt fehlt immer noch die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007. Das heisst , alle Zahlen sind vorläufig. Dies ist misslich, aber ändert letztlich nichts daran, dass das **Neue Kommunale Finanzmangement NKF**,

- die Stadt nicht wohlhabender gemacht hat,
- die finanziellen Probleme insgesamt nicht weniger geworden sind
- und vor allem mehr Transparenz und mehr Klarheit nicht zu verzeichnen ist

- è Das Haushaltsbuch ist unleserlicher geworden
- è Informationen zur Steuerung sind stellenweise noch arg dürftig
- è Die Entwicklung von Kennzahlen ist noch in der Entwicklung
- è Und auch:
- è Ist das notwendige Controlling noch ein Entwicklunghilfeprojekt

Sicherlich gibt es keinen Weg zurück zur Kameralistik. Will auch niemand. Aber das Berichts- und Informationsmanagement ist stark verbesserungswürdig. Und da hilft es auch nichts sich hinter shared services zu verstecken Nein, da müssen sie auch selbst aktiver werden Herr Forsting.

Shared Service - Vieles ist schon dazu gesagt worden. Deshalb an dieser Stelle nur kurz:

Die SPD war und ist ein Befürworter interkommunaler Zusammenarbeit.

Shared Services ist eine Chance mit weniger Verbrauch an Ressourcen mindestens das Gleiche für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Aber wir sagen auch . Nicht um jeden Preis. Weder ideell noch materiell dürfen wir dabei schlechter wegkommen.

Wir wollen eben nicht , dass mögliche Partnerschaft so verstanden wird, dass wir in der eigenen Arena weniger zu sagen haben als vor der Partnerschaft.

Klar muss sein: Wipperfürth ist die mittlere kreisangehörige Kommune mit den entsprechenden Privilegien – mit Pflichten und eben auch Rechten . Wir bieten unsere Dienstleistungen an – man kann diese Dienste annehmen, aber man kann auch beim Kreis bleiben oder sich andere Partner suchen, wenn die Bedingungen einem nicht passen.

Schwerpunkte der SPD

Lassen sie mich zu den Schwerpunkten kommen, die aus Sicht der SPD-Fraktion in den kommenden Monaten und Jahren zum Markenzeichen Wipperfürther Politik entwickelt werden müssen.

Vorweg: Die Umsetzung von gefassten Beschlüssen dauert immer noch zu lange. Zuviel Unerledigtes verbleibt in der Beschlusskontrolle. Das hat auch etwas zu tun mit der Wertschätzung, die Sie Herr Forsting, dem Rat und seinen gefassten Beschlüssen gegenüber entgegen bringen.

Für die SPD will ich noch einmal betonen, dass wir eine moderne und zukunftsorientierte Stadt Wipperfürth wollen.

Eine liebens- und lebenswerte Stadt

Eine Stadt, in der sich Ältere ebenso wohl fühlen wie es Perspektiven für Familien mit Kindern gibt.

Kinder- und Familienfreundliches Wipperfürth zum Markenzeichen entwickeln - Perspektiven für Generationen schaffen

Die SPD ist der Auffassung, dass auch in der Konkurrenz zu Nachbarkommunen, unsere Stadt ihr eigenes Profil mit Schwerpunkten weiter entwickeln muss.

Kinder- und Familienfreundliches Wipperfürth muss zum Markenzeichen unserer Stadt noch weiter entwickelt werden. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Aktives Handeln und die Bereitstellung entsprechender Investitionsmittel sind wichtiger als lapidare Allgemeinplätze zu den „Demografischen Auswirkungen“ jedweder rats- und AusschussBeschlüsse“.

Wir begrüßen ausdrücklich verschiedene Haushaltsansätze im Bereich der Schulen und Kindergärten, die eine Verbesserung der Zahl der unter 3 jährigen Plätze bedeutet, aber eben auch Investitionen in bauliche Maßnahmen an Schulen und Kindergärten. Ob Kindergarten Dohrgaul oder das Selbstlernzentrum am EvB ; um nur zwei Beispiele zu nennen; es sind Investitionen in das beste Kapital, was unsere Gesellschaft hat, nämlich unsere Kinder.

Endlich begreifen auch der Bürgermeister und die CDU-Fraktion die Bedeutung und den besonderen Stellenwert den kinder- und familienfreundliche Kommunalpolitik hat. Noch im Dezember 2007 zu den Haushaltsberatungen 2008 haben sie sich strikt geweigert einen finanziellen Spielraum im Haushalt zugunsten von Kindern – und Familien zu nutzen und die Elternbeiträge für Einrichtungen zu senken und den unsäglichen Beitrag für Geschwisterkinder erst gar nicht zu erheben. Ich kann nur feststellen, wir hatten damals Recht – es war deutlich genügend Spielraum da. Über 80 000 Euro haben sie den Eltern vorenthalten Sie haben die Weichen falsch gestellt..

Sie sehen, sie sollten öfters auf uns Hören. Den jetzt gefassten Beschluss im JugendhilfeA tragen wir mit. Wir sagen aber ausdrücklich – Wir wollen mehr. Wir wollen auch eine Ausweitung und Einbeziehung der Offenen Ganztagschule und wir wollen auch entsprechend der gültigen Zielformulierung im Haushalt eine schrittweise Beitragsbefreiung für das dritte Kindergartenjahr.

Schließlich muss es in 2009 endlich gelingen die Harmonisierung der Beitragstabellen im gesamten Kreis umzusetzen. Bedauerlich, dass ausgezeichnete Vorarbeiten und zahlreiche Sitzungen letztlich noch nicht zum Ziel geführt haben.

Wir dürfen jedenfalls beim Erreichten nicht stehen bleiben. Vorstellbar für die Zukunft sind zum Beispiel:

- >Institutionelle Angebote für Kinder – und Jugendliche von der Geburt bis zur beruflichen Ausbildung bedarfsgerecht auszubauen
- die aktive Bekämpfung von Kinderarmut ; Stichworte Mittagessen, Lernmittelfreiung , Nachhilfe bei Bedarf zB über Familienpass
- die Weiterentwicklung präventiver Maßnahmen und die Bildung von Netzwerken
- die Weiterentwicklung eines Frühwarnsystems; Begrüßungspaket für Neugeborene

Dies sind nur einige Beispiele wie nach unserer Vorstellung sich Wipperfürth in der Zukunft zu positionieren hat. Natürlich kostet das auch Geld.

Ich will aber auch nicht unerwähnt lassen, dass wir froh sind, dass wir in Wipperfürth ein eigenes Jugendamt haben. Herrn Röttgen und seinem Team sagen wir Anerkennung für die geleistete, nicht immer einfache, Arbeit.

Die Anforderungen an Betreuung, Beratungsbedarf und vorsorgender Sozialpädagogischer Maßnahmen werden nicht weniger, sondern offensichtlich mehr. Auch deshalb schlagen wir vor, dass im Frühjahr dem Fachausschuss über Erfahrungen berichtet wird und gegebenenfalls eine Anpassung des Stellenbedarfs überlegt wird.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt beim Thema Kinder- und Familienfreundliches Wipperfürth betrifft die Schulen.

In unsere Schulen muss weiterhin investiert werden, damit der Standortvorteil Schulstadt zu sein, bestehen bleibt.

Die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen werden stärker angenommen; das ist gut so. Wir von der SPD wünschen uns allerdings auch eine mittelfristige Ausweitung der Angebote in den weiterführenden Schulen. Das Mitttagsangebot und das geplante Selbstlernzentrum am EvB weisen in die richtige Richtung. Aber auch halten wir noch mehr Kooperationen zwischen Real – und Hauptschule, bis hin zu einem wirklichen Schulzentrum, das die räumlichen und pädagogischen Kapazitäten noch effektiver einsetzen kann, für mindestens diskussionswürdig.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Schaffen wir ein Wohlfühlklima für Kinder und Familien in Wipperfürth. Hierzu gehört für uns auch das Bekenntnis zum Erhalt des WLS und die Investition von 3,6 Mio Euro.

Fühlen sich Familien mit Kindern in unserer Stadt wohl, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass dies dann auch Generationenübergreifend im Alter gilt.

Die Integrierte Altenhilfeplanung ist auf den Weg gebracht. Es hat sich gezeigt, dass auch in diesem Bereich dringender Nachholbedarf, insbesondere an qualifizierter Beratung, bestand;

Im Zusammenspiel zwischen Verwaltung, Wohlfahrtsverbänden und Einrichtungen ist die Dienstleistung noch auszubauen und zu intensivieren.

Ich komme zu einem anderen Aspekt kommunaler Politik, zu Fragen der Stadtentwicklung.

Der Flächenutzungsplan ist rechtsgültig. In 2008 konnten einvernehmlich Kriterien für die begrenzte Entwicklung im Außenbereich beschlossen werden. Das Bodenmanagement hat Bestand und es muss klar sein, dass es davon keine Ausnahmen geben wird. Ebenso wird es darauf ankommen auf der Grundlage dieser Beschlusslage weiteres Bauland und Gewerbeflächen behutsam zu entwickeln.

Soweit zu den Grundlagen.

Nun will ich zunächst noch einmal an ihre Einbringungsrede zum Haushalt 2008 erinnern, Herr Bürgermeister. Vollmundig sprachen sie von Zielhorizonten, strategischen Zielen, gar von Visionen. Man muss nicht Altkanzler Helmut Schmidt das Wort reden, der einstmal sagte „Wer Visionen hat sollte zum Arzt gehen“, aber es muss erlaubt sein die Frage zu stellen: Was ist aus ihren Visionen geworden, Herr Forsting?

Nicht allzu viel, wie wir alle wissen. Ankündigung ja - Umsetzung nein. Geschweige denn hat ein Dialog oder mindestens die Einladung zu einem breiten Dialog stattgefunden.

Nehmen wir nur einmal zum Beispiel das Thema „Verbesserte Umsetzung Klimaschutz“, Was hat sich praktisch getan? Nichts

Ganz besonders auffällig ist die Methode „Aussitzen“ beim Thema „Verbesserung der Wohn-Lebens- und Aufenthaltsqualitäten in der Innenstadt“ oder wie sie es formulierten Herr Forsting . Sie setzen sich ein für „ein fußgängerfreundliches Zentrum zur Stärkung der Innenstadt“

Wie ernst Ihnen das Thema und die Umsetzung ist , beweist schon allein die Tatsache, dass es bis heute nach über einem Jahr noch nicht einmal gelungen ist, die längst beschlossene Beschilderung zur Optimierung des Parkleitsystems umzusetzen. Das ist halbherzig und nicht zielorientiert.

Für die SPD-Fraktion will ich schon jetzt noch einmal darauf hinweisen, dass wir im Frühjahr für unsere erarbeiteten Vorschläge den Gremien der Stadt vorlegen und dort und in der Bevölkerung um Zustimmung werben werden

Wir werben für mehr Mut und einen längeren Atem bei zukunftsweisenden Entscheidungen.

Noch einmal zur Erinnerung: Ja wir halten es beispielsweise für möglich,

- > durch geschickte Verkehrslenkungsmaßnahmen Teile der Unteren Straße und der Marktstraße zur Fußgängerzone zu machen
- > den Marktplatz saisonal vom Blech frei zu halten
- > Innenstadtnah mit einer Parkpalette mehr qualifizierte Parkplätze anzubieten
- > auf Parkgebühren ab bestimmten Zeiten zu verzichten
- > Leerstandsmanagement zu optimieren
- > die optische Verschönerung der Stadt auch durch Begrünung zu verbessern

Und unabdingbar für eine Erfolg versprechende Werbung für unsere Stadt ist das Merkmal einer sauberen Stadt. Überquellende Mülleimer und verdreckte Plätze sind eben keine Werbung. An der Verbesserung dieser Situation muss weiter gearbeitet werden.

Vision und Zielhorizonte formulieren ist das eine, konkrete Umsetzung und Handeln ist das andere. Da erwarten wir mehr und haben ein anderes Verständnis von einem „zupackenden Bürgermeister“.

Und lassen Sie mich noch einen weiteren Aspekt hinzufügen.

Es ist gut, dass wir beim Wasserquintett mitmachen und die Chancen die sich bieten auch nutzen. Wir gehen davon aus, dass es insgesamt nur Gewinner geben wird. Natürlich kostet das Geld, aber es sind in der Kombination öffentlicher Investitionen und privater bzw. Vereins Investition Geldanlagen in die Zukunft und Infrastruktur unserer Stadt.

Nicht zuletzt tragen die Entwicklung der Wupperauen und der Ausbau des Radweges (über den Ausbaustandard kann man sicherlich noch einmal reden) dazu bei Wipperfürth auch für Auswärtige attraktiver zu machen .

In Kombination mit dem sanierten Walter Leo Schmitz Bad, auf Vordermann gebrachter Sportstätten, einer verbesserten Wohlfühlqualität in der Innenstadt, und Angeboten der Naturarena (Ausbau von Wanderwegen) um nur ein paar Beispiele zu nennen , haben wir die Chance , dass Tourismus als Wirtschaftsfaktor in Wipperfürth

an Bedeutung zunimmt. Die Reduzierung von Stellenanteilen bei der Verwaltung für den Bereich Tourismus (siehe Seite 436/437) ist das falsche Signal und Ausdruck einer falschen Politik.

Und lassen sie mich noch einen weiteren Vorschlag unserer Fraktion machen. Der Erwerb des ehemaligen Gesundheitsamtes und die angedachte Schaffung eines „Hauses der Musikschule“ begrüßen wir außerordentlich. Die Musikschule leistet hervorragende Arbeit. Nicht zuletzt wird dies auch immer wieder dokumentiert durch die weit über die Stadtgrenzen hinausgehenden Erfolge zB von Big Stuff. Wir könnten uns vorstellen, dass zumindest einmal geprüft wird, ob nicht der schrittweise Aufbau eines „Musikfestivals in Wipperfürth „ mit der Musikschule, den Vereinen und auch der WIR Stiftung zu einem Markenzeichen von Wipperfürth entwickelt werden kann?

Zusammengefasst heißt das aus Sicht der SPD: Wir machen uns dafür stark, dass in Wipperfürth Alleinstellungsmerkmale, ja Leuchttürme der Attraktivität und Besonderheiten, entwickelt werden, die den Wipperfürthern ihre Stadt attraktiver macht und die eben aber auch wieder die Chance auf mehr Kaufkraftbindung von außen in Wipperfürth bietet., ja sogar Wipperfürth neugierig macht für Tagesgäste und Tourismus.

Schlussbetrachtungen

Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren. Ich komme zum Schluss. Ich rufe dazu auf , dass wir gemeinsam für das Markenzeichen Wipperfürth arbeiten, damit Wipperfürther wie Auswärtige von unserer Stadt begeistert sind :

- è Wipperfürth ist eine tolle Einkaufsstadt
- è Hier kann man gut und preiswert in natürlicher Umgebung wohnen
- è Hier bekommt man Arbeit
- è In Wipperfürth sind Kinder und Familien willkommen

Ich werbe dafür, dass das Beratungsklima untereinander gut bleibt und unterschiedliche Auffassungen und Vorschläge in der Sache nicht deshalb schon schlecht sein sollen, weil sie von der falschen Seite kommen.

Eine konstruktive gute Streitkultur dient der Sache und bietet die Chance auch nach außen hin deutlich zu machen, dass Politik auch Spaß machen kann.

„Sagen was man tut und tun was man sagt“, war eine Devise, die uns der Alt Bundespräsident und langjährige Ministerpräsident von NRW Johannes Rau ins Stammbuch geschrieben hat.

Wir würden uns freuen, wenn wir in diesem Sinne in Zukunft mehr Klarheit haben. Die SPD Fraktion wird auch in Zukunft an einem klaren Kurs für unsere Stadt und das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger mitwirken und mitgestalten. Unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen, sind wir dabei, wenn es darum geht das Beste für unsere Stadt und unsere Bürgerinnen und Bürger auf den Weg zu bringen . Im konstruktiven Wettstreit der besten Ideen , werden wir auch weiterhin unsere Vorschläge Einbringen und zur Abstimmung stellen. Wipperfürth bleibt unter seinen Möglichkeiten . Wir haben noch mehr Potentiale, die zu fördern und zu fördern, verstehen wir als unsere Aufgabe.

Auch für heute haben wir Anträge vorgelegt unter anderem zu den Themen:

- è Effizienzsteigerung der energetischen Gebäudesanierungen
- è Raum – und Finanzierungskonzept für das Alte Seminar /EvB
- è Konzept für ein sauberes und sicheres Wipperfürth sowie
- è Verbesserung der Maßnahmen gegen die Verdreckung der Innenstadt

Ebenso gehen wir davon aus, dass die Verwaltung, wie vereinbart, einen Maßnahmenkatalog zu den Anregungen der Gemeindeprüfungsanstalt aufgeteilt in kurz, mittel- und langfristige Maßnahmen dem Rat zeitnah im Frühjahr 2009 vorlegt. Es gibt genug zu tun.

Die CDU Herr Kohlgrüber macht mir einen zu pessimistischen Eindruck. Optimismus ist das Gebot der Stunde. Für die SPD sage ich ja zu öffentliche Investitionen. Sie sichern und schaffen Arbeitsplätze

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und für 2009 vor allem Gesundheit.

Wünsche gibt es immer wieder.....

Haushaltsrede der UWG zum Haushaltsentwurf 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

meine Damen und Herren, Wünsche gibt es immer wieder, so kann das Fazit sein, wenn wir den HS der Stadt Wipperfürth und auch den Kommentar des BM hierzu gelesen haben.

Im Wesentlichen ist doch festzuhalten, dass das Zahlenwerk und die Grunddaten auf eine Basis gestellt sind, die der heutigen Wirtschaftslage nicht mehr entsprechen. Selbst im Kommentar wird auf eine große Unsicherheit diesbezüglich hingewiesen. Der BM spricht sogar von "risikobehaftet", somit sprechen wir eher von Wunschergebnissen, als von stabilen Berechnungen.

Die heutige Wirtschaftssituation macht aber auch kein anderes Ergebnis möglich. Gewiss, die Planwerte und Annahmegrößen können mit einem Sicherheitspolster nach unten gerechnet werden, das Ergebnis bleibt, der HS'09 ist, was die absoluten Zahlen angeht, nicht belastbar.

So richtet sich unser Augenmerk auf die Investitionsliste und das Notwendige, was in 2009 vorgesehen ist, denn diese Kosten sind realistisch und können gesteuert werden. Die Investitionen wurden durch Herrn Forsting nochmals eindringlich vorgetragen. Vieles war bekannt, aber wir waren überrascht, welche Ideen bei der Musikschule und dem Selbstlernzentrum vorgesehen sind.

Konkret wird für die Musikschule ein neues Gebäude vorgesehen, ohne das eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und eine Machbarkeit dargestellt werden. Allein die Ausführungen der GPA, die in der letzten HFA uns nahe gebracht wurden, müssten uns nachdenklich stimmen. Lärmverträglichkeit, Betriebskosten, und Instandhaltungsaufwand, alles Eckpunkte die solch ein Vorhaben auch zur Kostenfalle werden lassen.

Auch das Projekt Selbstlernzentrum mit Anbau an die TH-EvB und dem Wegfall der alten Gymnastikhalle, ist eine Idee, die nicht ohne eine genaue Untersuchung gestartet werden darf.

Das Stichwort Gebäudemanagement sei hier ebenfalls genannt. Es ist zwar richtig in diesen Themen weiter zu denken, aber es ist auch unsere Aufgabe die Gefahren und Risiken zu beachten.

In beiden Fällen gibt es keine Notwendigkeit zu handeln, vorrangig sollte die Suche nach Lösungsmöglichkeiten sein.

Die UWG spricht sich hier für einen Sperrvermerk aus, um allseits die Lösungen zu diskutieren und im Spektrum der Möglichkeiten langfristige Lösungen zu definieren. Die Anträge hierzu liegen Ihnen vor.

Eine wesentliche Investition wird die Sanierung des Walter-Leo-Schmitz-Bades sein. 3,6 Mio. EUR, ein Kostenvolumen, das eine besondere Aufmerksamkeit verlangt. Wir halten es für ratsam, dass das Berichtswesen zu diesem Projekt ausführlich und in die breite Politik getragen wird.

Allein die Tatsache, dass man sich bei der Umsetzung des Sanierungsplans auf nur eine Firma festgeschrieben hat, lässt erahnen, dass die Lösungen nur aus einem Blickwinkel gefunden wurden. Die Suche nach einem Konzept zur technischen Unterhaltung oder zur Betriebsführung wird wohl allzu gerne im Verborgenen entschieden. Wir halten es für sehr wichtig, dass die Politik und der einzelne Bürger mehr in den Prozess der Sanierung mit eingebunden werden, um ein entsprechendes WIR-Gefühl für unser Hallenbad zu erhalten.

Ein weiteres großes Investment ist die Regionale 2010 mit ihren Einzelprojekten. Besonders hervorzuheben ist der Umfang zum Lupenraum Ohler Wiesen und der Ausbau der Bahntrasse zu einem Rad-/Gehweg. Nun, die Entwürfe zu diesen Projekten hat wohl jeder im Rahmen seiner politischen Tätigkeit kennen gelernt. Vom grob galaktischen bis hin zum konkreten Planwerk. Groß ist das Invest, das durch den A-Stempel ein erhebliches Maß an Förderung erfährt.

Wir alle sind davon beeindruckt, welche eine große Chance für die Entwicklung der Stadt Wipperfürth darin enthalten ist.

Jedoch sollten wir bei aller Euphorie beachten, dass es nach der Fertigstellung aller Objekte eine Zeit danach geben wird.

Der entsprechende HS ist für die Instandhaltung und Pflege der Objekte kostentechnisch anzupassen.

- > Eine Asphaltsschicht, die nicht entsprechend belastet wird, reist auf und erleidet frühzeitig einen Schaden und der Frost bzw. die Natur geben das Ihre dazu.
- > Ein Spielplatz muss gepflegt und gewartet werden, erst recht, wenn er ein zentraler Freizeitmagnet sein soll.
- > Beleuchtete Fahrradwege verbrauchen elektrische Energie, sind also in der Bewirtschaftung demnächst zusätzlich zu finanzieren.

Dies sind nur einige Punkte, die zeigen, dass es auf die Art der Ausführung der Projekte ankommt. Hinweise aus der Bürgerschaft unterstreichen dies immer wieder.

Ich möchte nur auf den Brunnen an der Ellers-Ecke hinweisen.

Die Idee war gut, die Ausführung jedoch mangelhaft.

Solche Ergebnisse sollten vermieden werden.

Darum möchten wir aufgrund der Einwände zum HS, dass die entsprechenden Punkte nochmals überdacht und im Fachausschuss zur Beratung kommen.

Nicht jede Idee ist eine gute Idee, erst recht nicht, wenn nach der Fertigstellung das kostspielige Erwachen kommt.

Ein anderes Thema, aber nicht weniger wichtig, ist die Qualität unserer Verwaltung.

Der Prüfbericht der GPA spricht darüber Bände.

Es ist eine neue Erfahrung, bewertet zu werden und nicht zu wissen, an was man gemessen wird.

Darum fällt auch das Vertrauen in das Zahlenwerk so mager aus.

Aber lassen wir mal die Zahlen und deren Vergleiche beiseite.

Viel mehr sollten uns die gravierenden Mängel in der Aufgabenerfüllung beschäftigen.

Das nicht rechtzeitige Pflegen von Kennzahlen macht sich heute bemerkbar.

Ob es bei der fehlenden Eröffnungsbilanz ist, ob es bei der Erstellung eines Belegungsmanagements im Bereich Friedhof ist oder dem Management im Bereich der Gebäudewirtschaft.

Alle diese Mängel sind durch die Verwaltungsspitze zu verantworten.

Ja, es lässt sogar die Frage zu, mit welcher Verlässlichkeit bzw. auf welcher Grundlage wurden in der Vergangenheit Aussagen getätigt.

Es ist mit Spannung zu erwarten, wie die Verwaltung in 2009 auf die jeweiligen Kritikpunkte reagiert.

Vielleicht hilft hier das Teilprojekt im Shared Service.

Es bleibt festzustellen: dass ein Gebäudemanagement, ein Belegungskonzept für die Schulen, auch in Hinsicht der Schülerentwicklung und ein Energiemanagement für die öffentlichen Einrichtungen unbedingt notwendig sind.

Ohne diese Vorarbeiten lassen sich künftig keine Investitionen vertreten.

Wenn wir schon von einem Energiemanagement sprechen, so ist es im Angesicht der noch weiter steigenden Kosten sehr wichtig, gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

Dieses Wissensfeld findet augenscheinlich in der Verwaltung leider zu wenig Beachtung.

Die geringe Aufmerksamkeit, die man dem damaligen Energiegutachten schenkte, die Ausbaupläne im Lupenraum Ohler Wiesen, das zögerliche Handeln bei der Straßenbeleuchtung und die fehlende Beachtung von Energiepass bei dem Gebäudeankauf, sprechen ihre eigene Sprache.

Ein weiterer Punkt sollte nochmals hervorgehoben werden, das ist die Straßenbeleuchtung und das entsprechende Betriebskonzept für Wipperfürth.

Es kann nicht sein, dass wir mit dem Vorsatz der Energiebegrenzung und Optimierung hier seit einem Jahr auf der Stelle treten.

Und das, obwohl der BM und einige Ratsvertreter gemäß ihrer Funktion in den entsprechenden Gremien des Betriebsverantwortlichen sind.

Andere Städte gehen hier forscher mit dem Thema um. Die Frage „Wie sollen wir mit den Siedlungsbereichen in der Stadt umgehen?“ kann man auch so beantworten: In den Anliegerstraßen mit geringerem Verkehr werden LED-Straßenleuchten genutzt.

Man bräuchte sich nur einmal mit der ehemaligen Wipperfürther Firma Stadtfeld unterhalten und den Einsatz solcher Leuchten ausprobieren.

Dazu müssten Sie, Herr BM, nur nach Hückeswagen fahren!

Würde man ein entsprechendes Verständnis und einen entsprechenden Pioniergeist haben, so könnten wir heute schon aus Erfahrung diesbezüglich urteilen.

Aber, wie gesagt, das Thema Energie und Technik ist ja laut GPA nicht ausgeprägt.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der uns in den letzten Tagen, als auch in 2009 beschäftigt, ist die interkommunale Zusammenarbeit.

Hier sind folgende Anmerkungen notwendig:

Seit der Eröffnungsveranstaltung in Radevormwald kann man den Eindruck nicht loswerden, dass die Politik im Rahmen des Shared Services ein notwendiges Übel ist.

Zahlen und Statistiken dazu werden möglichst spärlich verteilt.
Die Bewertung wird der politischen Entwicklung nach umgedeutet.
Aktuelle Ereignisse werden über die Tageszeitung öffentlich gemacht, ohne dass die Politik als Partner im Geschehen vorab informiert wird.

Sie sehen, liebe Bürgerinnen und Bürger, das Projekt ist eher ein Projekt der Bürgermeister, als ein Unternehmen der beteiligten Kommunen.
Aber diesen Stil kennen wir im Hause Wipperfürth ja schon seit längerem.

Wenn wir nun alle Zahlen und Einspareffekte um die Hälfte reduzieren, bleibt als Ergebnis immer noch eine Einsparung übrig.

Zusätzlich ist man mit den Kommunen im Gespräch, um künftige Problemstellungen vielleicht gemeinsam zu lösen.

Die sog. weichen Faktoren, die nicht in Zahlen ausgedrückt werden können, sind es, die uns auch in der Vergangenheit immer wieder die interkommunale Zusammenarbeit einfordern ließen.

Jetzt wo es konkret wird, sollten wir den Mut haben, wie es die UWG schon seit langem fordert, die Zusammenarbeit mit den Nachbarstädten anzugehen, auch wenn das Gutachten hierzu nicht das Vertrauen verdient.

Sie erkennen, Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren, auf weiter Strecke sind wir gemeinsam unterwegs, doch gelegentlich ergeben sich Unterschiede in der Bewertung von Einzelfällen.

Unsere Zustimmung zum Haushalt 2009 machen wir von den nun folgenden Abstimmungsergebnissen abhängig.

Komme ich nun zum Ende meines Wortbeitrages.

Die UWG wird auch weiterhin für eine sachliche, kostenverantwortliche und faire Prozessentscheidung eintreten.

Wir hoffen, dass uns allen im Superjahr 2009 die Gesundheit erhalten bleibt und wir alle einen Wahlkampf führen, der die Bürgerschaft neugierig macht und nicht abschreckt.
In der Hoffnung auf ein gutes und erfolgreiches neues Jahr 2009, wünschen wir uns einen fairen Wahlkampf und das die Welle der unabhängigen Wähler in Wipperfürth einzieht!

Alles Gute und nehmen Sie es sportlich!

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Haushaltsrede 2008 -Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Wipperfürth-

16.12.08

Herr Bürgermeister, verehrte Kollegen im Rat, liebe Wipperfürtherinnen und Wipperfürther! "Advent" bedeutet nicht nur Vorbereitung auf das hohe Fest der Geburt Gottes Sohnes, sondern drückt auch so etwas wie Sehnsucht aus. Für gläubige Menschen z.B. die Sehnsucht nach Wahrheit und ein tieferes Verständnis dessen, was das Leben ausmacht... Der Begriff Sehnsucht passt jedoch auch hier in der Politik. Denn nicht nur wir Grünen hier in Wipperfürth sondern auch die meisten Menschen unserer Stadt und in den umliegenden Dörfern wünschen sich eine lebendige Demokratie, die kraftvoll die anstehenden Aufgaben angeht. Und es sind viele Aufgaben die anzupacken sind!

Lassen Sie mich jedoch vor einer Auseinandersetzung mit den gut wie schlecht laufenden Dingen in Wipperfürth denjenigen danken, die ohne Zweifel Ihre Arbeit so gut wie möglich machen. Ich danke insbesondere allen Mitarbeitern der Verwaltung und da vor allem denjenigen, die Tag ein Tag aus, bei allen Wetterlagen, zu allen Jahreszeiten ihre für uns alle wichtigen Aufgaben erfüllen. Aus aktuellem Anlass danke ich besonders auch den Kollegen im Bauhof und in so manchem Amt unserer Verwaltung, die unter erschwerten Bedingungen tätig sein müssen. Ob Jugendhilfe oder auch z.B. die Kämmerei. Höhere Anforderungen aufgrund von Mehrarbeit oder notwendiger qualitativer höherer Ansprüche sind gerade in schwierigen Phasen zu meistern.

Herr Bürgermeister, Sie werden sich wundern, aber ich möchte hier einsteigen mit den positiven Aspekten, die unsere gemeinsame Arbeit ausmachen bzw. ausgemacht haben. Da nichts statisch ist, erlaube ich mir jedoch exemplarisch auch einen Ausblick jeweils dazu:

- 1) Die Arbeit des Jugendamtes – Dieses leistet schon seit langem am oberen Ende der Machbarkeitsskala. Auch hier hat die GPA deutliche Worte gefunden. Ohne eine Erhöhung der Aufwendungen ist mehr definitiv nicht zu leisten. Jedoch müssen wir uns auch im tatsächlichen oder scheinbar friedlichen Wipperfürth quasi präventiv mit den Fragen der Zeit beschäftigen. Sind solch schlimme Dinge wie Kindesmissbrauch in Familien unter diesen Rahmenbedingungen zu verhindern? Die Vandalismus-Debatte wirft ebenfalls Fragen auf, was noch zu tun ist... Polizei alleine reicht sicherlich nicht.
- 2) Die Schulstadt Wipperfürth – Wir sind da erfolgreich. Wipperfürth ist für eine gute Schullandschaft bekannt. Auch hier weist die GPA darauf hin, dass wir hier finanziell, was die Schülerbeförderung angeht, massiv negativ beeinflusst sind. Noch problematischer wird dieser Hinweis, wenn man die strukturelle Gefahr des mittel-bis langfristigen Flächenüberhangs betrachtet. Auf deutsch, und das ist ja besonders der CDU aktuell sehr wichtig, die Gefahr von Schulschließungen wird zunehmend größer oder aber die Beibehaltung der Kapazitäten relativ immer teurer. – Hier wünschen wir Grünen uns den

Mut von uns allen, eindeutige Prioritäten für die Zukunft zu setzen und uns nicht von kurzfristigen Forderungen der Bezirksregierung unter Druck setzen zu lassen. Eine weit vorausschauende Vorgehensweise nimmt auch beträchtlich den politischen Druck, so dass etwa die Eltern und die betroffenen Gemeinschaften mitgenommen werden können.

- 3) Immer von uns Grünen im Grunde positiv begleitet wurde ein kontrollierter Abbau von Personal, denn die finanzielle Situation ist sehr besorgniserregend! Also hier haben wir grundsätzlich nichts auszusetzen. Jedoch gehen wir davon aus, dass die Verwaltung trotzdem in den wesentlichen Aufgabenfeldern handlungsfähig bleiben muss. Hier fangen unsere Bedenken an: Nach den Informationen, die uns vorliegen, bleiben teilweise Arbeiten liegen. Die GPA nennt insbesondere den Bereich des Gebäude- und Energiemanagements. Ich hoffe immer noch, dass es in der Verwaltung bzw. beim Bürgermeister keine ideologische Barriere gegen ökonomisch vernünftiges Handeln im Bereich der Energieversorgung, wie etwa der Wärmeversorgung gibt. Wir nehmen zwar zur Kenntnis, dass auch der aktuelle Haushalt Aufwendungen für Wärmeschutz vorsieht. Die Informationen der GPA zeigen jedoch auch hier ein Versagen des Gebäudemanagements. Dazu gehören auch ambitionierte Zielformulierungen, wie es mit dem Gebäudebestand weitergehen soll. Im Zweifel muss man sich auch von historischem Bestand verabschieden. Der Steuerzahler hat ein Recht auf optimales Wirtschaften. Ein entschlossenes Handeln wäre auch der sog. "Umwelt" zu gönnen. – Diese Umwelt sind wir alle, unsere Heimat aber eben auch die Basis unserer Kultur, unseres Wirtschaftens! Wir Grünen möchten Sie an die zahlreichen Versprechungen Ihrer "Kanzlerin des Aufschwungs" oder "Klimakanzlerin" erinnern, die leider hier zunehmend an Glaubwürdigkeit einbüßt. Was in einer (noch) schwarzen Hochburg alles ökologisch konsequent möglich wäre, zeigen die Beispiele Wiehl oder Waldbröl, wo man weniger ideologielastig zu sein scheint. – Die Energiewende kann nur kommunal erfolgen, so dass Sie (Kollegen von der CDU) zum einen die Möglichkeiten des bevorstehenden Konjunkturpaketes und zum anderen Ihren Einfluss auf Ihre eigenen Parteistrategen in Bund und Land zum Wohle Wipperfürths nutzen müssen! Ansonsten geht Ihnen auch die letzte Glaubwürdigkeit verloren!
- 4) Positiv ist auch, dass die langfristigen Verbindlichkeiten hier in Wipperfürth zurückgefahren worden sind. Investives Denken ist jedoch heute auch gefragt. Nicht überall, wo "Investition" drauf steht, ist auch Investition drin! Luxusstraßenprojekte, wie die drohende Nordtangente, sind das Denken der siebziger Jahre! Investieren bedeutet richtig verstanden: Konsumverzicht heute, dafür langanhaltende Rückflüsse (auch) finanzieller Mittel z.B. durch eingesparte Energiekosten. Wie oben ausgeführt, sind deshalb Investitionen zur richtigen Zeit und an den richtigen Stellen mehr als ökonomisch sinnvoll, sie sind geboten. Hier könnte auch Wirtschaftsförderung in Reinkultur betrieben werden, denn etwa die Beauftragung von hiesigen Handwerken ist allemal besser, als dass die Mittel sonst wohin abfließen! - Zum aktuellen Haushalt sagen wir sehr deutlich: Die Ertragsannahmen sind schlicht utopisch und vollkommen daneben. Wie können Sie tatsächlich für 2009 mit Zunahmen bei den Steuereinnahmen von 3-4 % ausgehen. Hier Einsicht bedeutet, dass die Verschuldung wird stärker steigen müssen!

- 5.) Ebenfalls eine gute Nachricht für uns alle ist, dass der weitaus größte Teil des strukturell weiterhin zu konstatierenden Haushaltsdefizits durch "externe Faktoren" verursacht ist. Auch hier auf deutsch: Es sind insbesondere der Bund und die NRW-Landesregierung, die die Lasten für unserer Stadt permanent ausweitet. Das Land betreibt eine Konsolidierung des eigenen Haushalts auf Kosten der Kommunen. Das Kinderbildungsgesetz, welches laut dem vorliegenden Haushalt mit gut 200.000 € Mehrbelastung zu Buche schlägt, ist nur ein Beispiel von vielen. –

Dies versteht der Bürger nicht: Warum setzt sich die immer noch mächtige CDU in den Kommunen nicht dafür ein, dass dies aufhört? Sehr bedenklich ist auch, und da sind Sie als Bürgermeister verantwortlich, dass dieses ständige Defizit über Kassenkredite finanziert wird. Ist das die richtige Vorgehensweise. Sind langfristige Verbindlichkeiten dann nicht ökonomisch vernünftiger?

Erlauben Sie mir noch einige "Baustellen" in und für Wipperfürth anzuschneiden, wo wir Grünen ein deutliches Versagen der Führungskräfte und damit eben vor allem der CDU als Ratsmehrheit sehen:

- 1) Ihre Einstellung zu Energie- und Klimafragen ist u.E. erschreckend. Die ökonomischen Folgekosten, die irgendwann auch auf uns als Stadt zurückfallen werden, werden uns auch die letzten Handlungsmöglichkeiten nehmen und dann stehen sich alle aus ihrer Verantwortung. Dies ist schlicht unanständig und unsachgemäß, Herr Forsting und Herr Kohlgrüber! Ein Element von vielen ist der Umgang mit dem Thema BEW: Obwohl in kommunaler Hand hat der Bürger kaum Einfluss auf das, was dort getan oder besser nicht getan wird. Die BEW ist weder für die Zukunft wirtschaftlich gut aufgestellt noch auf die Energiewende auch nur ansatzweise eingestellt. Für die Mitarbeiter der BEW tut es mir leid, aber ihre Zukunft sieht schlecht aus. Der Stadt reicht es ungeheure Dividenden abzuschöpfen, statt große Teile des Gewinns in investive Maßnahmen fließen zu lassen. Die Konkurrenzfähigkeit der BEW wird in Zukunft nicht reichen. Immer mehr WipperfürtherInnen wenden sich ab und kaufen entweder kostengünstiger ein oder aber entscheiden sich, und dies ist oft mittlerweile beides möglich, für ökologisch verantwortbaren Strom. Ein wenig Fotovoltaik auf dem Dach der BEW ist lediglich ein Deckmäntelchen. Wir als Politiker, die nicht in den Genuß eines Aufsichtsratsmandats kommen, benötigen wieder mehr Einfluss auf das Handeln der BEW. – Ihr Handeln im Aufsichtsrat wird nicht erst seit den Vorteilsnahmevorwürfen und Ihrer Ausgleichszahlung an die Staatskasse sehr, sehr kritisch gesehen. Zudem: Das Beispiel Straßenbeleuchtung ist zudem schlicht peinlich. Die Geschäftsführung der BEW hat sich verselbstständigt. In Zukunft muss sowohl die Rolle des Aufsichtsrates als Aufsichtsgremium als auch der Zweck unserer Beteiligung an der BEW neu definiert werden. Wenn Sie lediglich die Maximierung der Dividende als Zweck betrachten, dann tun Sie mir schlicht leid!
- 2) Insgesamt geht Ihnen, Herr Bürgermeister, das Denken in größeren Zusammenhängen völlig ab! Was bei Ihnen in den letzten Jahren doch noch gelegentlich bei Haushaltsreden sanft durchschimmerte, haben Sie heute vollkommen aufgegeben. Wo soll die Reise mit Wipperfürth hingehen? Das Energiethema ist angesprochen. Das Thema interkommunale Zusammenarbeit ist Ihnen quasi vor die Füße gefallen. Hätte es nicht dieses Modell-

projekt gegeben, wir hätten wahrscheinlich mit Hückeswagen zwei Hallenbäder und drei Eishallen neu gebaut und würden uns jetzt über das Finanzchaos wundern. Spaß bei Seite. Was veranlasst bei Ihnen, dass Sie 90 % Ihrer Arbeitszeit eher lethargisch wirken und dann die restliche Zeit, nachdem Sie öffentlichen Druck wahrnehmen, voller Hektik die Leuchtturmprojekte durchpeitschen. Gesehen zuletzt bei dem Thema "shared services". Ergebnis wird sein Verunsicherung und nicht abzuschätzende Mehrbelastungen des Wipperfürth Haushalts, weil noch lange nicht klar ist, was Bürgermeister Ufer für Hückeswagen wird ausschlagen können. Wenn Sie groß in Erscheinung getreten sind, dann waren es irgendwelchen Bauwerke, die in 1000 Jahren von Archäologen als "Wunderwerke von Wipperfürth" bezeichnet werden dürften. Statt im scheinbar Kleinen Ihren Job zu machen sind es die für Alle sichtbaren Ohler Wiesen, die verheerende Nordtangente (die übrigens wir als Kommune werden finanzieren müssen, denn die Kommunen werden systematisch über Umlagen die Zeche zahlen!!) oder irgendwelche Gewerbegebiete, die kaum wirklich neue Unternehmen anziehen werden. Denn, ob es die Kommunikation mit BürgerInnen und Unternehmen oder ob es die moderne Gestaltung Ihrer Verwaltung ist. Im Kleinen, verzeihen Sie mir, versagen Sie u.E., Herr Bürgermeister!

- 3) Was passiert mit der Innenstadt. Seit Jahren liegt uns ein Gutachten vor, dass sehr deutliche Handlungsanweisungen gibt. Nur, das Problem ist auch hier, dass sich letztendlich jemand an die Spitze stellen muss. Für die Sicherung der Zukunft eines lebensfähigen Handels im Zentrum muss es der Bürgermeister sein, der die Händler, die Eigentümer, die Politik und nicht zuletzt die BürgerInnen mitreißen muss! Die Vermittlung gut gemeinter Informationsveranstaltungen für die Beteiligten reicht nicht aus! Ein zeitgemäßes Verkehrskonzept für Wipperfürth fehlt seit Jahrzehnten. Die unsinnige Nutzung der Lüdenscheider Straße als Haupteinfallstor zur Innenstadt saugt geradezu den Verkehr in die Untere Straße, jedenfalls nicht in die Geschäfte! Statt konsequent den Verkehr über die dazu gebaute Tangente zu führen, wird mit Tempo-30-Krücken bis 15 Uhr, so getan, als ob damit irgendein Problem gelöst sei. Die Anwohner, aber auch die Schüler der Gymnasien müssen die Suppe auslöffeln. Also auch hier: Kein Konzept, seit Jahrzehnten! Die Entscheidung für den Wipperhof wird die auf Ihren Nachfolger zukommende Aufgabe in der Innenstadt sicherlich auch nicht erleichtern. Aber man wird sehen, möglicherweise werden Sie selber am Ende der Dumme sein! Wie gesagt, die Sehnsucht nach dem Wandel ist da!
- 4) Abschließend noch ein Thema, worüber hier, seit dem ich im Rat der Stadt bin, noch nie auch nur ein einziges Wort verloren worden ist: Die Integrationsfrage. Fast 10% unserer MitbürgerInnen sind sozusagen "undeutsch". Auf jeden Fall nicht deutsch genug, dass sie in der Wahrnehmung der CDU eine Rolle spielen. Etwas verwunderlich, wenn man bedenkt, dass auch hier ja Frau Merkel die Gipfelkönigin ist. Oder ist das doch alles nur ein CDU-Papiertiger, wie so vieles!? Hier in diesem Raum befindet sich kein einziger Mitbürger dieser Minderheit. Warum? Auch hier, Herr Bürgermeister: Sie haben sich die Zeit zu nehmen, auch für diese Leute! Dass nicht alle, also auch die Nicht-EU-Ausländer, kommunal wählen dürfen ist eine Schande! Ist es in Ordnung, dass ein seit 40 Jahren hier lebender und arbeitender Wipperfürther Türke, der oft auch gut integriert ist, nicht wählen darf. Also die Frage von Schule und Kindergarten für diese Leute tabu sein soll. Unbegreiflich! Integration kann man von diesen Menschen einfordern, aber

ohne eine demokratische Beteiligung ist das eigentlich unanständig! Der Standpunkt der CDU speziell, die darauf hinweist, dass man dies nur zulasse, wenn Deutsche auch in der Türkei wählen dürfen, ist schlicht dumm und zeigt das Ausmaß an Selbstbewußtsein dieser angeblich eher patriotischen Partei. Wir Grünen stehen zu unserer Verfassung und zu den Werten unserer bis heute recht erfolgreichen Demokratie! Aber, ohne die Menschen, die hier leben, Deutsche und Ausländer funktioniert diese nicht! Und das ist der bedrohliche Ist-Zustand! Dieses Modell ist stark, aber bedroht!

Zum Abschluss: Alle die hier angesprochenen positiven wie negativen Aspekte und Problemlagen sollten uns nicht in Grabenkämpfe führen, sondern dazu auffordern, gemeinsam nach auch vollkommen neuen Wegen zu suchen. Dazu kommen wir ohne Engagement von uns Kommunalpolitikern, aber eben auch zunehmend von Seiten der Bürgerschaft nicht aus! Nur, der "Erste Bürger" muss vorangehen. Herr Bürgermeister, auch Ihnen wird die Arbeit mit engagierten WipperfürtherInnen Spaß machen. Trauen Sie sich!

1.5.2 Shared Services - Kooperation der Kommunen Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth; weitere Vorgehensweise

Vorlage: V/2008/413/2

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wipperfürth strebt die interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung der Stadt Wipperfürth als Mittlere kreisangehörige Gemeinde zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt auf folgenden Gebieten an:

A) außerhalb des laufenden Modellprojekts „Shared Services“

- 1.) durch die Übernahme der Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde für die Stadt Hückeswagen,
- 2.) durch die Übernahme der Straßenverkehrsangelegenheiten im Bereich Verkehrslenkung für die Stadt Hückeswagen,

Die Übernahme dieser Aufgaben setzt jeweils voraus dass sie für die Stadt Wipperfürth kostenneutral erfolgt und dass der Bürgermeister der Stadt Wipperfürth gegenüber dem bei der Stadt Hückeswagen eingesetzten Personal weisungsbefugt ist.

B) innerhalb des Modellprojekts „Shared Services“ in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen Hückeswagen, Marienheide und Radevormwald:

- 1.) durch die Zusammenlegung der Bauhöfe der Städte Wipperfürth und Hückeswagen am Standort Wipperfürth. Dabei soll für die Gemeinde Marienheide weiterhin die Möglichkeit bestehen, sich dieser gemeinsamen Einrichtung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch anzuschließen, etwa durch die Einrichtung einer Dependance auf deren Gemeindegebiet;
Im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen sind die Leistungsstandards des gemeinsamen Bauhofes zwischen den jeweiligen Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen.
- 2.) durch den gemeinsamer Aufbau einer einheitlichen ADV-gestützten Datenbasis für das Immobilienmanagement der vier am Modellprojekt beteiligten Kommunen mit den Zielen
 - a) eine realistische Vergleichbarkeit zu erreichen in Bezug auf die Erfassung der Immobilien und ihrer Bewirtschaftungskosten,
 - b) die Verfahrensabläufe mit externer Unterstützung zu optimieren.
 - c) Im Anschluss daran weitere Überlegungen und Entscheidungshilfen für eine spätere, noch engere Zusammenarbeit anzustreben, insbesondere im Hinblick auf die Bildung gemeinsamer Organisationseinheiten und die Nutzung von Kosten- und Nutzensvorteilen.

Soweit sich die Stadt Radevormwald und die Gemeinde Marienheide noch nicht für eine Zusammenarbeit im oben genannten Sinne ent-

scheiden können, erfolgen die Untersuchungen gemeinsam mit der Stadt Hückeswagen.

- 3.) durch die Einrichtung einer gemeinsamen Vergabestelle zusammen mit der Stadt Radevormwald und der Stadt Hückeswagen; auch hier besteht für die Gemeinde Marienheide die Möglichkeit, sich dieser gemeinsamen Einrichtung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch anzuschließen,

Der Rat wird über die weiteren wesentlichen Schritte innerhalb dieser Prozesse zeitnah informiert. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind vor deren Abschluss dem Rat zur Zustimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit bei einer Gegenstimme

Bürgermeister **Forsting** informiert über ein Gespräch am 04.12.2008, an dem das Innenministerium, die Bezirksregierung, die vier Bürgermeister und das Büro Deckert beteiligt gewesen seien und das weitere Vorgehen abgestimmt worden sei. Weder der Innenminister noch der RP hätten ein Problem damit, wenn es nicht in allen Fällen eine Zusammenarbeit der vier beteiligten Kommunen gebe, weil das Projekt stets ergebnisoffen sei. Der Rat der Stadt Hückeswagen habe zwischenzeitlich einen fast identischen Beschluss gefasst. Der Marienheider Bürgermeister habe intern nicht erst jetzt durchblicken lassen, dass vier andere kommunale Bauhöfe eher als der Wipperfürther Bauhof für eine Zusammenarbeit in Frage kämen.

Ratsherr **Mederlet** bittet, mit in den Ratsbeschluss aufzunehmen, dass die einzelnen Dinge mit dem Stadtrat abzustimmen sind. Dies wird durch Bürgermeister **Forsting** mit zur Abstimmung gestellt.
(Hierzu ist der letzte Absatz des Beschlussentwurfes umformuliert worden.)

1.5.3 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 14.01.2008

Vorlage: V/2008/412

Beschluss:

- 1.) Die I. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2009 beschlossen.
- 2.) Der Antrag der SPD-Fraktion unter TOP 1.7.2 der Einladung wird gemäß Ziffer 5 unter Einbeziehung der Ziffern 1, 3 und 4 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss bzw. den Unterausschuss Jugendhilfeplanung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage

I. Änderungssatzung

Unter TOP 1.1.1 (Anerkennung der Tagesordnung) war Einvernehmen über die Einbeziehung der Anträge 1.7.1 und 1.7.2 in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes erzielt worden.

Ratsherr **Stein** berichtet über die Vorberatungen des Jugendhilfeausschusses und über die vorgesehenen und vom Ausschuss befürworteten weiteren Prüfungen durch den Ausschuss im I. Quartal 2009, die im Antrag der SPD-Fraktion angeführt sind.

Eine Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion ist nicht erforderlich, weil sie exakt mit der einstimmig gefassten Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses übereinstimmt.

I. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern
in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth
vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 25. Oktober 2007 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 wird wie folgt geändert:

„1.) § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den Betreuungsaufwand.
- (2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).“

2.) Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeitragstabelle

Elternbeitrag ab 01.01.2009						
	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
Einkommens- stufe	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 19.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	22,00	25,00	35,00	26,00	30,00	42,00
bis 37.000	39,00	43,00	61,00	47,00	52,00	73,00
bis 49.000	65,00	73,00	101,00	78,00	88,00	122,00
bis 61.000	106,00	118,00	161,00	128,00	142,00	194,00
bis 73.000	144,00	160,00	219,00	173,00	182,00	263,00
bis 85.000	179,00	195,00	265,00	204,00	215,00	292,00
über 85.000	209,00	220,00	290,00	230,00	242,00	319,00

3.) In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 5“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

-Guido Forsting-
Bürgermeister

1.5.4 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2008/417

Beschluss:

- 1.) Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung für 2009 (Anlage 4) *) werden beschlossen.
- 2.) Die Gebührensätze für den Anschluss an die Niederschlagsentwässerung (private Oberflächen und Straßenentwässerung) werden auf Grundlage der jeweils zugrundeliegenden und vom Rat beschlossenen bzw. vom HFA zur Kenntnis genommenen Gebührenbedarfsberechnungen für die Jahre 2007 und 2008 nach dem Flächenmaßstab neu festgelegt (Anlagen 2 und 3) *).

*) siehe Anlagen zur Beschlussvorlage innerhalb der Einladung

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

Anlage:

Beitrags- und Gebührensatzung

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom XX.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1960 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) sowie der § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S.708ff) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Wipperfürth vom 23.01.1997 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, für die nach Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht besteht und für die
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung und nach § 8 KAG NW gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jede zusammenhängende, demselben Eigentümer gehörende Grundstücksfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche der heranzuziehenden Grundstücke. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit der heranzuziehenden Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor angesetzt.
- (2) Der Nutzungsfaktor zum Maß der baulichen Ausnutzbarkeit beträgt:
- | | | |
|----|--|------|
| a) | bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebauung | 1,0 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebauung | 1,25 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebauung | 1,50 |
| d) | bei viergeschossiger Bebauung | 1,75 |
| e) | bei fünf- und sechsgeschossiger Bebauung | 2,0 |
| f) | bei sieben- und achtgeschossiger Bebauung | 2,25 |
| g) | für jedes weitere Geschoss zusätzlich | 0,25 |
- (3) 1. Bei Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, oder für die ein einfacher Bebauungsplan (B-Plan) besteht, gelten folgende Regelungen:
- a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im B-Plan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Grundstücke, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen, die überbaut sind werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.
 - c) Grundstücke, auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossiger Bebauung gilt Abs. 2 entsprechend.
 - d) Grundstücke, die ausschließlich als Kirchengrundstücke genutzt werden, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
 - e) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ohne Bebauung ausgewiesen sind, wird die Fläche mit 1,0 vervielfacht.
 - f) Bei Grundstücken, die als Campingplätze, Dauerkleingärten und Wochenendhausgebiete genutzt werden, wird die Fläche mit 0,5 vervielfacht.

- g) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gelten die in § 3 Absatz 2 Buchstabe a) bis g) genannten Nutzungsfaktoren. Dabei ist die tatsächliche Geschosshöhe auch dann zugrunde zu legen, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt ist.
 - h) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Gewerbegebiete.
2. Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 3 Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 BauNVO.
 3. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 4. Sind die ermittelten Geschosshöhen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschosshöhe die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.

Wird ein Grundstück in einem Bebauungsplangebiet der Art nach höher genutzt als in dem Bebauungsplan festgesetzt ist, so ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

- (4) In den Gebieten des § 33 BauGB ist die zulässige Geschosshöhe nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
- (5) 1. In Gebieten gemäß § 34 und § 35 BauGB gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der in der Nachbarschaft überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist eine überwiegend vorhandene Geschosshöhe in der näheren Umgebung nicht zu ermitteln, so ist die mögliche Geschosshöhe, nach der Deutungsbreite der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der näheren Umgebung maßgebend.
 - c) Grundstücke, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen der Aufbauten werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.

2. Ist eine Geschoszahl werden der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jede angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) 1. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung (z.B. gewerbliche Nutzung) werden die in Absatz 2 festsetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
2. In Sondergebieten die so genutzt werden können bzw. so genutzt werden, wie es gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung zulässig ist, werden die in § 3 Absatz 2 Buchstabe a) - g) genannten Nutzungsfaktoren angewandt.
- (7) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festsetzt.
 2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Entwässerungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Entwässerungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) Soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Entwässerungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist bei darüber hinaus greifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grund-

stücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit der nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) erforderlichen Abstandsfläche zu berücksichtigen.

- (8) Wird ein beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Flächen, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugefügte Grundstücksfläche nachzuzahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluss) beträgt je qm der nach § 3 ermittelten Grundstücksfläche 8,00 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 % des Beitrages nach Satz 1 erhoben, dies entspricht 5,60 €; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 30 % des Beitrages nach Satz 1 erhoben, dies entspricht 2,40 €. Der Anschlussbeitrag wird hierbei nach der Anschlussmöglichkeit, die vor Ort besteht, erhoben.
- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in Abwasseranlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag für den Schmutzwasseranteil um 50 v.H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung).

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (4) In des Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Klagen gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Abschnitt II

§ 8 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne der §§ 4, 6 und 7 KAG für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Über diese Gebühren werden auch die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt und für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die von den Abwasserverbänden über Verbandsbeiträge auf die Stadt umgelegten Abwasserabgaben abgewälzt.
- (3) Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last

§ 9 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden nach der Menge der Abwässer gerechnet, die der Abwasseranlage von den abgabepflichtigen Grundstücken zugeführt wird. Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (3) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (4) Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Erhebungszeitraums abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Bis zur Abrechnung nach den tatsächlichen Verbrauchswerten werden auf der Grundlage der bisherigen Jahresverbräuche angemessene Vorausleistungen erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, werden die Wassermengen entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3 für die Vorausleistungen geschätzt.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Ist der Abrechnungsbescheid über die tatsächlichen Verbrauchswerte innerhalb dieser acht Wochen noch nicht bekannt gegeben, so ist der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchspflicht gegen diesen Bescheid zu stellen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr ausgeschlossen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag die zugrunde zu legende Wassermenge nach der im Haushalt gemeldeten Personenzahl geschätzt, sofern der über den Wassermesser ermittelte Verbrauch nachweislich auch die zur Viehtränke benötigten Wassermengen beinhaltet. Für die Schätzung wird von einer Wassermenge von 36 cbm je Person und Jahr ausgegangen. Die Anzahl der für das Grundstück am 30.09. eines Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner ist jeweils Berechnungsgrundlage für den anschließenden Erhebungszeitraum.
- (8) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt.
Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3 zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (9) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (10) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (11) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 9 Abs. 9 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (12) Für die Berechnung der bebauten und/oder befestigten Flächen werden für eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen auf Antrag Abschläge gewährt. Zu den eingeschränkt wasserdurchlässigen Flächen (teilversiegelte Fläche) gehören insbesondere Rasengittersteine, Ökopflaster, Porenpflaster, Gründächer etc. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der Grundstücksfläche liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

Es werden folgende Abschläge gewährt:

Bebaute Flächen:

- Begrünte Dachflächen 50 % des Gebührensatzes

Versiegelte Flächen

- Teilversiegelte Flächen
- (Ökopflaster, Rasengittersteine etc.) 50 % des Gebührensatzes

- (13) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (14) Festgestellte überbaute und/oder befestigte Flächen, die an eine Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind, werden bei der Berechnung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr voll angesetzt.
- (15) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) ordnungsgemäß betrieben, die nicht an einen Kanal angeschlossen ist, so gelten die hieran entwässernden Flächen als nicht angeschlossen im Sinne dieser Satzung und werden nicht für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr herangezogen.
- (16) Wird Niederschlagswasser aus einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffangananlage auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht (z.B. Gartenbewässerung) und nicht in den Kanal eingeleitet, wird auf Antrag die angeschlossene bebaute und/oder befestigte Fläche um 0,8 qm je 1 cbm reduziert. Bei der Umrechnung von cbm auf qm wird auf volle qm aufgerundet.

Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr bzw. 12 qm ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenzahler.

- (17) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber.

Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. zur Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich auf Antrag die angeschlossene bebaute oder versiegelte Fläche gemäß den Regelungen in Abs. 16 Satz 1 und 2. Die Brauchwassermenge ist über geeichte Messeinrichtungen nach § 9 Abs. 5 nachzuweisen. Es gelten die Regelungen des Abs. 16 Satz 4 bis 6.

Für die nachgewiesene Brauchwassermenge, die aus der Niederschlagswasseranlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird, ist die Schmutzwassergebühr nach § 9 Abs. 2 bis 8 zu entrichten.

- (18) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für:

1. Schmutzwasser	3,30 €/cbm
2. Niederschlagswasser	0,88 €/qm

- (19) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr für den Schmutzwasseranteil um 50 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 der städtischen Entwässerungssatzung).

- (20) Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss auf 1,82 € je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss auf 0,73 € je qm.

- (21) Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1,27 € je qm Straßenfläche zu entrichten.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks;
wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte
 - d) der Baulastträger der an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Straßen, Plätze und Wege.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit entstanden sind. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

Abschnitt III

§ 13 Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne der §§ 5, 6 und 7 KAG
 - a) zur Deckung des mit der Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) verbundenen Aufwandes, einschließlich der Verbandsbeiträge nach § 7 KAG,

- b) für die Bearbeitung von Anträgen gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht.

Aufwendungen für laufende Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie für die im Rahmen der Beseitigung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderliche Endreinigung gehören nicht zu dem über die Gebühren abzudeckenden Aufwand.

- (2) Die nach § 64 Abs. 1 LWG von der Stadt anstelle der Kleineinleiter zu entrichtende Abwasserabgabe (Kleineinleiterabgabe) wird auf die Grundstücke, für die die Abgabe erhoben wird, umgelegt in Höhe des hierbei für jeden Einwohner berechneten Abgabesatz.
- (3) Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen werden nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche und/oder private Versorgung) des laufenden Erhebungszeitraums und nach der Anzahl bzw. dem Umfang der Ausfahren (siehe Abs. 2) festgesetzt. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis Abs. 5 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.
- (2) Für die Ausfahren bemessen sich die hierfür zu entrichtenden Gebühren bei den Kleinkläranlagen sowie den abflusslosen Gruben mit einem Fassungsvermögen bis 5 cbm nach der Anzahl der Entsorgungen. Bei den abflusslosen Gruben mit einem Fassungsvermögen über 5 cbm werden die Gebühren nach der tatsächlich entnommenen Abwassermenge bemessen.
- (3) Die Abrechnung der nach der tatsächlichen Abwassermenge sowie nach der Anzahl der Entsorgungen zu bemessenden Gebühren (Abs. 2 und Abs. 4 Ziffern 2.1 und 2.2) erfolgt in dem, dem Veranlagungsjahr folgenden Jahr. Während des Veranlagungszeitraumes werden hierfür Vorauszahlungen entsprechend der voraussichtlich zu entsorgenden Abwassermenge bzw. der voraussichtlichen Anzahl der Entsorgungen erhoben.
- (4) Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen
1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
1,85 € je cbm Abwasser
 2. für die Entsorgung:
 - 2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen
78,80 € je Ausfuhr
 - 2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen
9,05 € je cbm abgefahrener Abwassermenge.

3. Für die Bearbeitung von Anträgen gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden Gebühren nach der Verwaltungsgebühren-satzung der Stadt Wipperfürth, Tarifnummer 3, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 13 Abs. 1 beginnt mit dem 01. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Sie endet mit dem 01. des Monats, der der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Für Grundstücke, deren Grundstücksentwässerungseinrichtungen beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, für das die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit entstanden sind. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 17

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen können zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

Abschnitt IV

§ 18

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Tatsachen, die wesentlichen Einfluss auf die Gebührenbemessung und Gebührenerhebung haben, der Stadt Wipperfürth anzuzeigen. Insbesondere ist die Inbetriebnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage einschließlich Regenwassernutzungsanlagen, sofern hieraus Abwasser der Abwasseranlage zugeführt wird, anzeigepflichtig.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebühren- oder Beitragspflichtiger leichtfertig über beitrags- und gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch die von ihm nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge bzw. Gebühren verkürzt oder ungerechtfertigte Gebühren- bzw. Beitragsvorteile für sich erlangt. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch die von ihm nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verkürzt oder ungerechtfertigte Gebührenvorteile für sich erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 20 KAG NW in der jeweiligen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2007 mit Ausnahme des § 9 Abs. 18, 20 und 21 sowie des § 14 Abs. 4 Nr. 1 in Kraft. Der § 9 Abs. 18, 20 und 21 sowie § 14 Abs. 4 Nr. 1 treten mit dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.11.1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.03.2008 außer Kraft.

§ 20a Übergangsregelung

Für die Jahre 2007 und 2008 gelten nachfolgende Gebührensätze:

	2007	2008
1. Schmutzwasser (§ 9 Abs. 18 Nr. 1)	3,21 €/cbm	3,21 €/cbm
2. Schmutzwasser Verbandsmitglied (§ 9 Abs. 20)	1,79 €/cbm	1,79 €/cbm
3. Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 18 Nr. 2)	0,76 €/qm	0,74 €/qm
4. Niederschlagswasser Verbandsmitglied (§ 9 Abs. 20)	0,60 €/qm	0,58 €/qm
5. Kleinkläranlagen / Gruben (§ 14 Abs. 4 Nr. 2)	1,82 €/cbm	1,82 €/cbm
6. Straßenentwässerung (§ 9 Abs. 21)	1,34 €/qm	1,38 €/qm

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den XX.XX.XXXX

(Guido Forsting)
-Bürgermeister-

1.5.5 VIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2008/418

Beschluss:

Die VIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsermittlung für das Haushaltsjahr 2009 werden in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) mit Wirkung vom 01.01.2009 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage:

VIII. Änderungssatzung

**VIII. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße,
Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper,
Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom __.__.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2008 nachstehende VIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth vom 15.12.1999 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je
- | | |
|--|----------------|
| aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von | 50,00 € |
|--|----------------|
- erhoben.

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	1.500 €
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	3.000 €
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	4.500 €
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	6.000 €

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

- b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.140 €
bb)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	625 €
bc)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	760 €
bd)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	600 €
be)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	600 €
bf)	Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	600 €

- c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind die §§ 11 und 15 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa) Erdbestattung	330 €
ab) Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	264 €
ac) Urnenbestattungen	220 €
ad) Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	176 €

b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba) Umbettungen Erdgrabstellen	881 €
bb) Umbettungen Kindergrabstellen	529 €
bc) Umbettungen Urnengrabstellen	441 €

c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für

ca) Herrichtung einer Wahlgrabstätte	110 €
cb) Herrichtung eines Reihengrabes	110 €
cc) Herrichtung eines Kindergrabes	88 €
cd) Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	88 €
ce) Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	88 €

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerhallen	
aa) Trauerhalle Westfriedhof	240 €
ab) Trauerkapelle Wipperfeld	72 €
b) Leichenzelle	139 €
c) Kühlzelle (Westfriedhof)	347 €

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa) Wahlgrab	165 €
ab) Reihengrab	165 €
ac) Kindergrab	132 €
ad) Urnenwahlgrab	132 €
ae) Urnenreihengrab	132 €

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben.

Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	50 €
bb)	Wahlgrab zweistellig	100 €
bc)	Wahlgrab dreistellig	150 €
bd)	Wahlgrab vierstellig	200 €
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	50 €
bf)	Urnenwahlgrab	38 €
bg)	Reihengrab	38 €
bh)	Kindergrab	25 €
bi)	Urnenreihengrab	30 €

5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **64 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von **32 €** erhoben."

Artikel II

Diese VIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.6 XXIV. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2008/416

Beschluss:

Die XXIV. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsermittlung für das Haushaltsjahr 2009 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01. Januar 2009 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage zu TOP 1.5.6

**XXIV. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2008 nachstehende XXIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27. März 1980, zuletzt geändert durch die XXIII. Änderungssatzung vom 12.03.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

erhält folgende Fassung:

„Bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung beträgt

*die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) jährlich **1,21 Euro.***

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich

1,13 Euro

erhoben.“

2. Das Straßenverzeichnis, das gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

**Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth**

Straßenverzeichnis Wipperfürth	Reinigungspflichtige innerhalb der geschlossenen Ortslagen		
	Reinigung der Gehwege soweit vorhanden (Sommerreinigung und Winterdienst)	Fahrbahnreinigung Sommer	Fahrbahnreinigung Winterdienst
Borromäerinnenstraße	Erschließungsträger, nach Widmung Anlieger	Erschließungsträger, nach Widmung Anlieger	Stadt
Ursulinenstraße	Erschließungsträger, nach Widmung Anlieger	Erschließungsträger, nach Widmung Anlieger	Stadt
Bechener Straße	Erschließungsträger, nach Widmung Anlieger	Erschließungsträger, nach Widmung Anlieger	Stadt

Artikel II

Diese XXIV. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXIV. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.7 3. Änderung der Satzung nach § 34 BauGB für den Ort Dohrgaul
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Beschluss als Satzung

Vorlage: V/2008/366

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (betroffene Öffentlichkeit, berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben der Stadt Wipperfürth –Stadtentwässerung- vom 07.07.2008

Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Druckentwässerungsleitung im Änderungsbereich der Satzung vorhanden ist und diese zu sichern sowie von Überbauung freizuhalten ist.

Der Änderungsbereich der Satzung schafft für die Trasse der bestehenden Druckleitung keine neuen planungsrechtlichen Zulässigkeiten. In bestehende Rechte wird nicht eingegriffen. Eine Überbauung der Trasse wird durch diese Änderungssatzung nicht ermöglicht. Möglicherweise notwendige Maßnahmen im Zuge des Ausbaues der Kreisstraßen sind mit dem Baulastträger (Oberbergischer Kreis) abzuklären. Das planende Büro hat den Planauszug mit der Druckleitungstrasse zur Kenntnis erhalten.

à Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben der Stadt Wipperfürth –Bauaufsicht- vom 07.07.2008

Es wird angeregt zu prüfen, ob im WA2 nicht besser ein Baufenster einzutragen ist, statt der Regelung über einen städtebaulichen Vertrag. Darüber hinaus wird angeregt den Bau von Garagen außerhalb des Baufensters auszu-schließen.

Da das Teilgebiet WA2 nicht groß ist und zudem keinen idealen Flächen-zuschnitt aufweist ist die Darstellung eines Baufensters nicht sinnvoll. Gewollt ist eine maßvolle Bebauung, die bei Verzicht der Darstellung eines Baufensters über einen städtebaulichen Vertrag zweckmäßig und zielführend geregelt werden kann.

Der Verzicht auf Garagen außerhalb des Baufensters im WA1 entspricht der Intention der nachrichtlichen Darstellung des baurechtlich genehmigten Bestandes. Die bestehenden Verpflichtungen werden im städtebaulichen Vertrag übernommen.

à Der Anregung auf Überprüfung der Darstellung eines Baufensters im WA2 statt einer vertraglichen Lösung wird gefolgt. Ein Baufenster wird nicht dargestellt.

à Der Anregung auf Ausschluss der Garagen außerhalb des Baufensters im WA1 wird gefolgt.

Schreiben des Landschaftsverband Rheinland, Rhein. Bodendenkmalpflege vom 08.07.2008

Grundsätzliche Bedenken werden nicht vorgebracht. Es wird auf die bestehenden Verpflichtungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (=Informationspflicht beim Auffinden archäologischer Bodenfunde oder Befunde) hingewiesen.

Der Hinweis auf bestehende fachgesetzliche Verpflichtungen im Zuge von Bautätigkeiten ist nicht abwägungsrelevant, da es sich um eine bestehende Rechtslage handelt.

à Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben des Wupperverbandes vom 09.07.2008

Der Wupperverband weist auf die Eingriffsregelung im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen hin und unterrichtet gleichzeitig darüber, dass der Wupperverband Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern im Rahmen der Regelung eines Ökokontos durchführen kann.

Der Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe ist in der Begründung bilanziert. Hinsichtlich der Eingriffe durch die Verlagerung des Kreuzungsbereiches der beiden Kreisstraßen erfolgt die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung und Umsetzung durch den Planungsträger, den Oberbergischen Kreis. Das planende Büro hat den Hinweis des Wupperverbandes zur Kenntnis erhalten. Eine Abwägung dieser Hinweise ist nicht erforderlich.

à Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 01.08.2008

Teilanregung 1: Es wird für den Bereich der I. Änderung auf möglicherweise erhöhte Schadstoffe im Oberboden nach der Bundesbodenschutzverordnung hingewiesen und ein Verbleib des Oberbodens im Plangebiet angeregt. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte liegt nicht vor.

Das Verfahren zur I. Änderung der Satzung wurde im Jahre 2000 abgeschlossen. Inhalt der Satzung war die planungsrechtliche Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Hinweise auf Schadstoffe im Oberboden wurden in dem Verfahren nicht vorgebracht und es waren auch keine Anhaltspunkte für die Existenz erhöhter Gehalte von Schadstoffen erkennbar. Das Gebäude und die dazugehörigen Nebenanlagen sind seit Jahren errichtet. Ein Handlungsbedarf besteht nicht, da die Prüf- und Maßnahmenwerte nicht überschritten werden.

à Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es wird für den Bereich der II. und III. Änderung auf die Existenz besonders schutzwürdiger Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit laut Kartierungen des Geologischen Landesamtes von 1998 hingewiesen. Der Ausgleich für die Erstinanspruchnahme dieser Böden wird nach den Vor-

schlägen der Unteren Bodenschutzbehörde zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen.

Das Verfahren zur II. Änderung der Satzung wurde im Jahre 2001 abgeschlossen. Inhalt der Satzung war die planungsrechtliche Sicherung der Nachfolgenutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses. Eine Erstinanspruchnahme oder erweiterte Ausnutzung durch Bebauung wurde mit dieser Satzungsänderung nicht ermöglicht. Eine Kompensation wird somit nicht erforderlich, da kein Eingriff entstand.

Im III. Änderungsbereich wird eine Baumöglichkeit in dem Bereich geschaffen, der in der Vergangenheit (TK25 von 1927) bereits bebaut war. Ein ungestörter und wertvoller Boden liegt dort daher nicht vor. Die Kartierung des Geologischen Landesamtes weist einen größeren Bearbeitungsmaßstab auf und kann lokale Verhältnisse nicht parzellenscharf abbilden. Die Eingriffe in den Boden im ungestörten Parkbereich durch die Verlegung der Kreuzung werden im Planungsverfahren des Baulasträgers (Oberbergischer Kreis) ermittelt und kompensiert.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. **Die beigefügte III. Änderungssatzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dohrgaul bestehend aus der Darstellung des Geltungsbereiches in der vergrößerten Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 2.500, den Detailplänen im Maßstab 1 : 500 (Plan 1 und Plan 2) und Textteil, wird beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Stimmenthaltung

1.6 Anfragen - keine -

1.7 Anträge

1.7.1 Vereinheitlichung der Kindergartenbeiträge; Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2008

Vorlage: A/2008/058

Die Beratung dieses Antrags, der gemeinsam mit der Stellungnahme der Verwaltung Bestandteil der Einladung war, erfolgte - wie auch die Beratung des Antrages 1.7.2 der SPD-Fraktion - bereits unter dem Tagesordnungspunkt 1.5.3, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

**1.7.2 Neugestaltung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Offener Ganztagsgrundschule;
Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2008**
Vorlage: A/2008/059

Die Beratung dieses Antrags, der gemeinsam mit der Stellungnahme der Verwaltung Bestandteil der Einladung war, erfolgte - wie auch die Beratung des Antrages der CDU-Fraktion - bereits unter dem Tagesordnungspunkt 1.5.3, auf den an dieser Stelle verwiesen wird..

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Städtischer Beteiligungsbericht 2007
Vorlage: M/2008/448

Die schriftliche Mitteilung der Verwaltung und der Beteiligungsbericht - letzterer war innerhalb des I. Nachtrags zur Einladung enthalten -, nimmt der Rat ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.2 FiLiA - Frauen innovativ Leben interaktiv Anders, Info-Börse für Frauen anlässlich des Internationalen Frauentages 2009
Vorlage: M/2008/450

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

Guido Forsting
- Bürgermeister -

Reinhard Breuer
- Schriftführer -